Sechster Theil.

Von Chur-Cöllen und Chur-Bayrn/ und zwar Erstlichen Cölln betreffend.

Wasgestalten sich die Differenzien zwischen Sr. Churfl. Durchl. und dero Thomb-Capitul erhoben/ und der Krieg alda von dem Käyserl. oder Oesterrich. Hoff angefangen worden u. a. m.

Num. I.

DJe Chur-Cöllnische Sach stehet in zwey underschidnen Differenzien nemblich in der Mißverständnus zwischen Jhro Churfürstl. Durchl. und seinem Capitl. 2. Jn ungleicher Syndicirung der dasig Churfürstl. Armatur und Defensions-Stand. Von disen beeden überhaupts zu reden/ wollen wir nur kürtzlich aus denen offentlich gegen-einander wechslenden Schrifften die Essenz

 hieher

hieher vorstellen/woraus klar zu erkennen/ daß Se. Churfl. Durchl unschuldig aus eines andern Interesse verfolget wird.

Der Anfang zu den Unruhen hat sich daher geäussert und Ursach geben daß den 17. May Annu 1696. sich einige Domb-Herrn deß Stiffts zu Cölln aus eigner Gewalt understundten/ wider den Willen Sr. Churfürstl. Durchl. auch unerachtet dero Protestationen/ die Ständte deß Churfürstenthumbs unter den scheinbaren Vorwand der hernachbenanten Erblands-Vereinigung zusammen zu beruffen/von disem Unterfangen und nach geschehener anderwärtiger Erinnerung Appellirten Sr. Churfürstl. Durchl. an Ihro Käyserl. Majest. damit diselbe eine gewisse und beständige Außlegung der Erblands-Vereinigung machen möchten/ jedoch der Käyserl. Reichs Hoff-Rath remittirte die Erörtterung diser Sach an die beyde Chur-Fürsten zu Trier und Pfaltz/ welch letzter dem Churfürsten anders nicht als suspect fallen kundte. Nachdem nun die Domb-Herrn neue Strittigkeiten wider den Churfürsten erregten/ erfolgte ein Käys. Rescript warduach der Friede/und die Churfl. Authorität wider auffgerichtet wurde. Für eins/ fürs andere/ daß in dem Domb-Capittl unter denen jetzig: und denen nach Innhalt Rißwickischen Friedens-Schlusses 44. Art. wider eingesetzten Capitularen/ so wegen ge-

halt-

haltner Parthey deß Herrn Cardinals von Fürstenberg in dem letzten Krieg ihrer Præbenden vnd Aempter entsetzt worden/ annoch ein hefftiger Streit entstandten/ indeme jene dise nit eher ad Capitulum readmittirn wolten/ biß sie dem zu Rom gegen si erhobenen Procefs renuncirt vnd revocirt haben/ vnd daß Ihr Churfürstl. Durchl. auch hierauff/ auff gemachte Instanz deß Königs in Franckreich/ die Execution zu Folg vnd gemäß deß Friedens wissen wolten/ Massen sie die Sach dem Capitl durch Ihro Cantzlern von Karg außführlich vorstellen lassen thätten. Es wurde aber weder mit disen noch andern bey dem Capitl nichts außgericht/ als daß dises sich von Ihrer ordentlichen Obrigkeit (dann es hätte Ihr Obrister Bischoff der Churfürst vnd vor allem der Päbstl. Stuel jhnen sollen genug seyn) abgewendet/ vnd bey Ihr. Käyserl. Majest. Hoff/ Schutz suchten/ ohne daß sie einmahl den Frantzösischen Envoye Extra Ord. Msr. Phelipeux so in diser Sach in loco war/ vnd den Frieden exequirt wissen wolte/ einmahl vorgelassen. Und dises begab sich anno 1698. welches dann/ es mag auch hernach verglichen worden seyn wie es wolle/ schon die Gemüther zertrennte/ vnd die widrigegesinnte den Vortl bekamen/ daß sie das Capitl zu ihrer Devotion vnd Willen brächten/ wie hernach zu vernemhen: wenigstens haben Se. Churfl. Durchl. die gehei-

me Angelegenheiten welche sich gleich darauff Ratione der Spannischen Succession anno 1699. und 1700. hervor gebrochen / dem Capitl nicht anvertrauen können / ohne daß sie es auch nicht schuldig waren / und wann sie auch gern frey gewolt / so hat es doch aus Beysorg der auffmährigkeit / so gemeiniglich unter vilen Köpffen geschicht / nicht geschehen können. Es solte aber gnug gewesen seyn / das jenige / daß Se. Churfürstl. Durchl. dem Domb-Capitl und Kräyß-Ständten das gemeine Beste versicherten / als warzu sie nemblichen Sorg tragten / dann als Mitlerweil die Unpäßlichkeit deß Königs in Spanien von Tag zu Tag gefährlicher wurde / hielte der Churfürst / neben andern Fürsten deß Reichs darvor / es seye zur Sicherheit deß Teutschlands / insgemein / und seiner Länder insonderheit nöthig / das alle Theil dises grossen Cörpers auffs genauiste miteinander verbunden würden / ohne NB. sich in den Theilungs-Tractat einzumischen / welcher dazumal geschlossen worden / und dessen Ratification ihnen zugemuthet worden war. Dargegen aber legte das Domb Capitl zu Cöllen diser Vereinigung einige Hindernuß in den Weeg. Nach disem lautete mehrmahlen die wolgemeinte Churfürstl. Proposition auff dem Land-Tag zu Bonn den 19. Aug. 1701. deß Inhalts: Man stelle denen Ständten die Hohe Nothwendigkeit vor / welche bey jetzigen Conjun-

cturn erfordert / sich in postur zu stellen / Ihr Churfürstl. Durchl. vornehmen zu secundirn, als der nach seiner Vorsorg vnd Vätterlicher Güttigkeit zu deß Lands besten/bereits vorauß die Vestungen mit Volck vnd Muuition auch aller Nothwendigkeit wider einen/ vnvermuthen Uberfall versehen lassen / welches wegen der instehenden Gefahr da das Land so gelegen / daß es tausend Gefährligkeiten vnterworffen/ keinen Auffschub biß zu jetziger Versamblung gelitten/sondern dahero Se. Churfl. Durchl. auff dero Credit considerable Summen Gelds entlehnet/vnd auch dero Mobilien vnd andere Pretiosa versetzt/ in der Hoffnung/daß die Herren Ständte dieselbe ohne Anstandt/ nach allen Vermögen secundirn, vnd sich keines Weegs durch andere Vorstellungen abwendig machen lassen würden/vmb bey jetzigen Zustand vor allem Unglück sicher vnd ohne einige Kriegs-Verwicklung zu bleiben / so lang als Ihro Käyserliche Majest. als das Haupt mit dem gesambten Reich auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg keine andere Resolution ergreiffen würde/ nach dem Exempel anderer Churfürsten vnd Kräyse/ gemäß der getroffenen Allianz oder Association.

Allein alle gute Intention kundte bey dem mit dem Käyserl. Hoff oder Ministerio schon interessirten Domb-Capitl nichts effectuirn, dann selbiges ruffte von dem Land Tag ihre Deputirte

tirte ab/ und zerrisse solchen durch ein aldahin an Se. Churfürstl. Durchl. de dato 10. Sept. 1701. abgelassenes Protestations-Schreiben/ wolten von keiner Werbung zumahl ohne ihren Consens (oder Mit-Herrschafft) nichts wissen/ sondern beschuldigten selbe / samb hätten sie mit einigen Chur: und Fürsten oder Respectivè Kräysen ein neue Particular Associatio à Communi Corpore und von Haupt selbsten/ getroffen/ durch frembde Gelder ihre Mannschafft angeworben und unterhalten.

Ja das Domb-Capitl tragte nicht scheuh/ auff obiges und wider die immitls auff dem Land Tag angesetzte wenige Steur/ ein Manifest underm dato 1. Oct. 1701. ergehen zulassen/ Vermög dessen sie gebotten allen Grafen/ Rittern/ Ambtleuthen/ Vögten/ Schultheissen/ Burgermeister und Rath/ bey ihnen zustehen/ und dem Churfürsten nicht zu Concurrirn, oder einigen Vorschub zu leisten/ noch ihre Underthanen was bezahlen zu lassen.

Se. Churfürstl. Durchl. liessen sub dato 15. Oct. ein Gegen-Manifest publicirn, Krafft dessen das obiges Manifest wider Ihro rechtmässig Geist: und Weltliche Obrigkeit unter allerhand falschen/ theils irrigen Prætexten ergangẽ seye/ indem das Capitl keine Erkandnus über Ihro Durchl. habe/ weder Sede plenâ seine Hände in dero Regirung schlagen kan/ es kunte für eine Verhetzung zum Auffstand und Un-

ge-

gehorsam außgedeut werden / dann solches Verfahren/sowol der natürlichen Vernunfft als der Göttl. Verordnung vnd denen Geist: vnd weltlichen Rechten/ besonders aber deren Ayd / womit das Capitl/ als ihrem Herrn vnd Obern verhafftet / zugegen lauffe/ auch der kundlichen Warheit widerstrebe/inmassen Sie zu gnädigster Bezeigung alles Wolmeynens vnd zu hinwegraumbung alles vnbefugten Vorgebens/sich noch dabey zu vnpartheyischen Rechten erbothen / welches sie mit vnderthänigsten Danck hätten annehmen vnd wohl beherzigen sollen / daß wann die Noth vor der Thür ist/ die Sach sich durch keine langwürige Processen nachtheilige Commissionen oder andere vnstatthaffte Einwendungen hintertreiben noch verweillen lasse. Das außgeschriebene Simplum pro ein Monat sey in der äusseristen Noth vnd Gefahr hergeflossen/vnd ja nicht vil; Dahero werde deß Affter-Dechants vnd Capituls sothanes Beginnen vor der gantzen Welt hiemit verwiesen / vnd die verdiente Straff angetrohet / vmb so vil mehr als sie zu Ihro vnd Ihrer Herrn Nachfolger ewigen Nachtheil von ihnen zu usurpirn , vnd vom Päbstlichen Stuel so wohl als von der Röm. Käyserl. Majest. öffters improbirte Eingriffe vnd Anmassungen einer vnbefugten Mitherrschafft gesucht. Da ihnen doch mit Recht mehr nicht als tempore Sedis vacantis

allein die tutoria administratio zustehet/ zumahlen die Reichs-Grund-Sätze vnd die Exempl aller Orthen verhanden / Oder wann auch schon deß Domb-Capitls oder übriger vntergebner Land-Ständten Beyfall zu Auffbringnng behöriger Defensions-Mittl vnd anderer Nothwendigkeiten de Jure vel ex quacunque Consuetudine unione ant conventione absolutè erfordert würde / doch mehr als gnueg seye/ wann der Lands-Fürst (wie Se. Churfürstl. Durchl. sowol vor: als vnter währenten Land-Tag zum öfftern gethan haben) sich vmb denselben hergebrachter Massen / wiewol vergeblich beworben hat/ vnd fürnehmlich in Sachen/ auff deren Verschub der augenscheinlichẽ Untergang Landes vnd Leuthe/oder dessen höchste Gefahr zubesorgen ist. Zugeschweigen daß in der hiesigen Lands-Vereinigung das geringste nicht enthalten/ welches der beschehenen Anwerbung/zur nöthigen Lands-Defension (Frieden) erfordert vnd in gewonlichen Lands-Pflichten genommener Mannschafft/ oder zu eben demselbigen Eyd gerichten Beystimmung zu der nächst beym Chur-Rheinis. Krayß-Convent in Franckfurth per circulare Conclusum Convenabel erreichteten Association vnd dem Churfürstl. fœderum & armorum zu erhalt: vnd Beschützung der Churfürstl. Länder vnd Fürstenthümber/ mit einigen Rechtschein an wider außgedeut worden möge. 2c.

Von

Von Ihro Käyserl. Majest. wurde an Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln auffgemachte Instanz deß ermeldten Domb-Capitls/ vneingestelt ein Schreiben eingelieffert sub dato 2. Novembr. 1701. daß sie die Werbung/ Contributions-Steur oder Simplen Außschreibung/ vnd sonsten ohn Vorwissen vnd Einwilligung deß Domb-Capitls/ ein für allemahl ab: vnd einstellen vnd in vorigen Standt setzen/ sondern der Lands-Vereinigung/ uffgericht anno 1463 vnd erneuert anno 1550. nachleben solle. Massen zugleich ein Käyserl. Rescript (dann also suchte das Capitl eine militarische Execution wider ihr Vatterland) an die Chur-Rheinisch: vnd Westphal. Herren Kriegs-Directores ergieng/ daß in Krafft diß ihnen ertheilten Käys. Gewalts/ sie bemeldtes Domb-Capitl vnd Land-Ständte deß Ertz-Stiffts Cölln/ wider alle an deß Churfürsten zu Cölln Liebden zu beförchten habende Gewalt vnd Thättigkeit quovis modo vnd mit allem Nachtruck schützen/ vnd denenselben dißfalls die benöthigte starcke Hand biethen/ 2c. Wienn den 2. Novembr. 1701.

Num. II.

Neben diser Betrohung sahe die gantze Welt daß man Chur-Cölln Gewalt anthun vnd zwingen wolle/ nicht so fast deß Capituls als von deß Käysers wegen/ frembde Völcker vnd zwar solche einzunehmen/ welche auß Holland

land kommen / vnd der Catholischen Kirchen höchste Feind oder Widersacher warē / dahero wann auch all andere Beschwerdte seine Richtigkeit schon erlangt hätten / solches anders nicht als bedencklich einem jederzeit von solchen Gästen rein gewesten Lande / fallen kunte / nächstdeme ware es noch nit an der Zeit / oder das es von Rechts wegen von Sr. Churfürstl. Durchl. erfordert hütte werden können / dann das Röm. Reich hatte noch keinen Krieg / oder Uberfall von Spanien oder Franckreich erlitten / sondern es stunte noch alles auff güttlicher Vertragung / was an Seithen Oesterreich vorgenommen worden / ware ein privat: oder prætendirte Erbschaffts-Sach / bey so gestalter Sach nun erwöhlte Chur-Cöllen / das jenige wem sie sich mehrers anvertrauen kunte / vmb nicht von Franckreich oder ander mit Interessirten Theilen / allein aus den Reichs-Gliedern vor einen Feind gehalten zu werden / noch weniger in den vorgefallen Domb-Capitls-Differenzien sich den widrigen auff nachtheilig vnd schimpffliche Discretion zu übergeben / dahero berusste sie die jenige Völcker so in Burgund gelegen zur Beschürtzung ihres Landts / vnd verhoffte vmb sovilmehr von dem Röm. Reich rechtlichen Beyfall / weilen Burgund vor einen Reichs-stand vñ eo ipso auch die Völcker alda darvor gehalten werden / Gestalten obschon selbige mehrentheils Frantzosen waren / so hätte

es

es aber darumben wenig zubedeutten / weilen Spanien sich Ratione deß Burgund. Kreyß vor einen Reichs Vasallen ordentlich angeben lassen / und das jenige præstirn wollen / was von ihr erfordert werden kundte / mithin sie gemäß deß Rißwickl. Friedens vor keine Feind sonder Freund zuhalten waren / wie hernachfolgende Urkundten und Schrifften mehrers beweissen.

Den 18. Novembr. 1701. wurde an Ihro Käyserl. Majest. von Sr. Churfürstl. Durchl. in hoc Casu geschrieben: Eur Käyserl. Majest. ist gnädigst bekant / wie offt und umbständig ich mich entschuldiget / daß wegen der unglückseeligen Situation meiner Landen / bey der zwischen Ihrem Ertz-Hauß / und dem Königl. Hauß Bourbon vorgefallenen Strittigkeiten keinen Theil nennen köndte / es wäre dann das man dem Röm. Reich und dessen gerechtsamen oder Landen zugleich etwas gewalthätig entziehete 2c. 2c. Habe aber müssen sehen die herbey Rueffung frembder Völcker diß und jenseits Rheins diser und aller Benachbarten Gegent / neue Kriegs-Gefahr erwecken und das Theatrum belli hie her ziehen und daß die Holländ. Außländ. Trouppen auff den Reichs-Boden in die Hertzogthumber Jülich und Berg eingenommen worden / wie auch viel Bataillon neben einem Dragoner Regiment nacher Lüttig an die Porten verlegt haber

ben werden wollen/massen ein Holland. Lager zu Mülheimb vor die Augen gestellt worden/ vnd weil dann deß Herrn Churfürstens zu Pfaltz Lbdten vnd andere/ denen man nichts Feindliches noch gefährliches zugezogen/mit Einnembung præcisè fremder Völcker mir dergestalten vorgangen/ vnd man mir die so inständigst begehrte Formul Neutralität biß-hero nicht gestatten wollen.

Als lebe zu Eur Käyserl. Maiest der Hoffnung Sie werden mirs destoweniger Ungnädig außdeutten/ wann das zu meiner vnd der Meinigen Defension vnd Sicherheit bey einem andern mit zu Hand gelegenen Kreyß in diser äusseristen Noth/ da man mir sonst all andere Mittel zu sperren trachtet/ Hülff suchen/ vnd einige Mannschafft daß zu meiner Rettung vnd zu keines Menschen Offension dergestalt einnemmen muß/ so doch nur schweren vnd länger nicht als die Gefahr vnd Thättlichkeit dauren/ oder ichs zu Beybehaltung der heilsamen Ruhe oder Erhaltung der Neutralität dienlich erachten mag/ bleiben solten rc.

Noch mehrers aber wurde die Sach auffm Reichs-Tag mit disen Formalien unter andern weitläufftigen Schrifften wahrhafft excussirt: daß biß dato der Successor in Spanien noch Franckreich/gegen der Käyserl. Majestl in qualitate deß allerhöchsten Ober-Haupts noch dem gesambten Corpo deß Röm. Reichs/der geringsten

sten Feindseeligkeit nicht beschuldiget werden können / innmassen sie sich ihrer gleich anfangs beysamē gehabte Macht wider die Staaten Generalen (Holländer) und das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich / wie sie leicht gekont hätten / im geringsten nicht bedient haben / und obgenandter jetziger Possessor, so bald er zur Spanischen Succession beruffen worden / sich sogleich bey dem Käyserl. Hoff wegen deß Hertzogthumb Mäyland umb die Investitur angemeldet / auch dem Burgundischen Gesandten die benöthigte Vollmacht ertheilet / von gedachten Kräyses wegen Sessionem & Votum bey hiesigen Hochlöbl. Reichs Convent zu Continuirn, welches lauter solche Sachen seynd / die nicht allein allen Vorwandt zu Erweckung eines Reichs-Kriegs benehmen / sondern auch klar vor Augen legen / das man die jüngstere Einnembung (da man sich umb und umb genöthiget sahe) der in Sr. Churfürstl Durchl. Pflicht würcklich stehenden Burgund. Crayß Völcker / mit Fueg und ohne Umbstossung deß Westphal. Friedens und der heilsammen Reichs Executions-Ordnung / nicht Tadlen: wohl aber bey so gestalter aller Sach den so theur erworbenen Rißwickl. Frieden beybehalten kan / an statt Europam in einen Höchst gefährlichen Krieg einzuflechten. 2c. 2c.

Copia. Schreiben von Chur-Cöllen an dero Cöllnisches Dhom-Capitul auß Bonn vom

10. Ja-

ben werden wollen/massen ein Holland. Lager zu Mülheimb vor die Augen gestellt worden/ vnd weil dann deß Herrn Churfürstens zu Pfaltz Bbtten vnd andere/ denen man nichts Feindliches noch gefährliches zugezogen/mit Einnembung præcisè fremder Völcker mir dergestalten vorgangen/ vnd man mir die so inständigst begehrte Formul Neutralität biß hero nicht gestatten wollen.

Als lebe zu Eur Käyserl. Majest der Hoffnung Sie werden mirs destoweniger Ungnädig außdeutten/ wann das zu meiner vnd der Meinigen Defension vnd Sicherheit bey einem andern mir zu Hand gelegenen Kreyß in diser äusseristen Noth / da man mir sonst all andere Mittel zu sperren trachtet / Hülff suchen / vnd einige Mannschafft daß zu meiner Rettung vnd zu keines Menschen Offension dergestalt einnemmen muß/ so doch nur schweren vnd länger nicht als die Gefahr vnd Thättlichkeit dauren / oder ichs zu Beybehaltung der heilsamen Ruhe oder Erhaltung der Neutralität dienlich erachten mag / bleiben solten 2c.

Noch mehrers aber wurde die Sach auffm Reichs-Tag mit disen Formalien unter andern weitläufftigen Schrifften wahrhafft excusirt: daß biß dato der Successor in Spanien noch Franckreich/gegen der Käyserl. Majestl in qualitate deß allerhöchsten Ober-Haupts noch dem gesambten Corpo deß Röm. Reichs/der geringsten

sten Feindseeligkeit nicht beschuldiget werden können / innmassen sie sich ihrer gleich anfangs beysamē gehabte Macht wider die Staaten Generalen (Holländer) und das Durchleuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich / wie sie leicht gekont hätten / im geringsten nicht bedient haben / und obgenandter jetziger Possessor, so bald er zur Spanischen Succession beruffen worden / sich sogleich bey dem Käyserl. Hoff wegen deß Hertzogthumb Mäyland umb die Investitur angemeldet / auch dem Burgundischen Gesandten die benöthigte Vollmacht ertheilet / von gedachten Kräyses wegen Sessionem & Votum bey hiesigen Hochlöbl. Reichs Convent zu Continuirn, welches lauter solche Sachen seynd / die nicht allein allen Vorwandt zu Erweckung eines Reichs-Kriegs benehmen / sondern auch klar vor Augen legen / das man die jüngstere Einnembung (da man sich umb und umb genöthiget sahe) der in Sr. Churfürstl Durchl. Pflicht würcklich stehenden Burgund. Crayß Völcker / mit Fueg und ohne Umbstossung deß Westphal. Friedens und der heilsammen Reichs Executions-Ordnung / nicht Tadlen: wohl aber bey so gestalter aller Sach den so theur erworbenen Rißwickl. Frieden beybehalten kan / an statt Europam in einen Höchst gefährlichen Krieg einzuflechten. rc. rc.

Copia. Schreiben von Chur-Cöllen an dero Cöllnisches Dhom-Capitul auß Bonn vom

10. Januarij anno 1702. Von GOttes Gnaden Joseph Clemens ꝛc. Wir haben Euer underthänig Schreiben vom 5. hujus sambt der bey verwahrten Copie deß Käyserl. Protectorij (warein Ihr genommen worden) gestern wol erhalten / deß Ihr gegen Unß wol nicht nöthig habt / Jnmassen wir nimmermehr ungerechtes wider eure Persohnen oder Habhafft zuverüben gedencken / vnd hingegen Unß nichtwenig verwundern / daß Ihr under allerhand Vorwandt nichtigen Prætexten die benachbarte vnd gar frembde Potenzien wider vnß zuerwecken / vnd den Krieg in dieser Viscera Eurer lieben Mutter der Kirchen zu Cöllen unverantwortlich herein zuziehen suchet / da wir doch den Weeg Rechtens niemalen außgeschlagen / vnd erst neulich widerumb unser wolgegründte Verantworttung auff daß jenige was Ihro Käyserl. Majest. sub dato 2. Novembr. Unß gnädigst zugeschickt / nach Wien übermacht haben / nicht zweifflent Ihr werdet bey sothanen Weeg Rechtens ebenmässig halten / vnd die unschuldige Leuth durch unverantwortliche Thättlichkeiten / nicht in das äusseriste Verderben stürtzen / noch die erste seyn / die den Rißwickl. Frieden vnd allhiesigen Ruhestandt / vmb dessen Beybehaltung es Unß alleinig zuthuen ist / brechen werden. Wir verlassen Uns auff Eure Uns vnd

dem

dem Vatterland schuldige Lieb vnd Treue vnd verbleiben 2c.

Nun es möchten obige Motiven von solcher Wichtigkeit seyn wie immer wolle / bevorab wann man Considerirt daß seine Churfürstl. Durchl. Lande erst in vorigen Krieg durch Freund vnd Feind totaliter ruinirt, vnd ihr wider versprechen bey dem Rißwickl. Frieden kein Satisfaction darfür gegeben worden / oder sich auß den Ruin erhollen hätte könen / item daß der Successor in Spanien Ihro als seiner Schwester Hochseel. Andenckens hinderlassener Printz mit Bluets Freundschafft näher als der Käyser verwohnet.

Deßwegen man ins gesambt vnd besonders Ihro / gleich einen Fürsten welcher nur immer die Neutralität prætendiren kundte / die Ruhe gestatten hätte sollen. Aber es war Vergebens die Holländer vnd Engl. wolten ehender nicht mit dem Käyserl. Hoff halten / vnd auch dieser wolte sich deß Capituls Gelegenheit bedienen.

Sonder man sahe ain Käyserl. Mandat de dato 9. Jenner 1702. an Chur-Cöllen / dero Geistl. vnd Weltliche Räthe in Specie den Herrn Cantzler Karg / daß sie bey Verwirckung vnd Verliehrung der von dem Reich vnd Röm. Käyserl. Majest. erhaltenen vnd habenden Privilegien Dignitäten Regalien vnd Respectivè Gütter Ehren Würden vnd Frey-

heiten

heiten Gnaden / Recht und Gerechtigkeiten auch Schutz und Schirm / die Frantzös. Völcker ab / und außführen oder die Frantzös. und Spanische Parthey verlassen sollen.

Dergleichen Mandatum Avocatorium ergienge an die Chur-Cöllnische Kriegs-Officier und Soldaten sub dato 9. Jenner anno 1702. bey unnachlässiger Straff Leib und Lebens nemblich acht und Oberacht.

Als dieses Sr. Churfürstl. Durchl. durch einen vom Bischoffen von Raab geschickten Currier überbracht worden / thaten dieselbige an den Graffen von Königsegg eine mündlich offenhertzige nachtruckliche Rede / in der Kirchen da sie sich eben in der Abend Bett-Stundte befandten / und der Graff von Königs-Eck wainent das Mandat in der Hand vorzaigte; nemblich seynd Sr. Churfürstl. Durchl. Formalien: daß der von Ihrer Käyserl. Majest. Ihnen gethane Verweiß unbillich / und der gebrauchte Vorwandt den Reichs-Satzungen schnurstracks engegen war / Sie wolten das Heil. Sacrament, so daselbst außgestellet zum Zeugen nehmen / das alles was sie gethan / bloß auß dem Absehen / den Frieden in Europa zuerhalten / geschehen / und ihre Maynung niemals gewesen seye / dem Reich zuschaden / daß wann sie nicht die Warheit sagten / sie GOtt bitten / Sie in derselben Stundte sterben zulassen / und da

sie

sie die gerechtiste Intention hätten / wolten sie auch bey dem einmahl gefasten Schluß vnd Vorhaben beständig verbleiben. Und seye nun zusehen wie deß Käyserl. Hoffs Hochmuth alle Tag zunemme / daß er selbst / indeme er sich bemühet / durch die vorgewandte Forcht einer allgemeinen Monarchie das Röm. Reich wider Franckreich zu erregen / die Churfürsten / Fürsten / vnd Ständte deß Reichs Ihrer vornehmbsten Rechte vnd Prærogativen beraubte / umb solche dem Käyser allein oder vielmehr dem Hauß Oesterreich / zuzueignen / daß man vor kurtzem gesehen / was diser Hoff gethan auß aigner Macht die neundte Chur einzuführen vnd fest zusetzen / vnd in denen zum Reich gehörigen Landen ein neues Königreich auffzurichten / wie es höchst zuverwundern / daß / obgleich die deßwegen entstandtene Unruhe noch nicht gestillet / derselbe sich doch anjetzo unterstehe / die Chur: vnd Fürsten deß Reichs in ihren eignen Persohnen Ubel zu tractirn, vnd die jenige / welche deß Hauses Oesterreich Parthey vnd Interesse nicht blinder Weiß annemmen wollen / aller ihrer Hochheit Verlurstig zuerklären / gleich / als wann man nicht zwischen dem / was man dem Käyser als Käyser / vnd dem Käyser als Hertzog von Oesterreich schuldig ist / einen Unterschidt machen vnd Bedencken müste / daß er nur als Ertz-Hertzog von Oesterreich wegen der Suc-

cession der Spanischen Monarchie mit den beyden Cronen Krieg führen wolle; Der Käyserl. Hoff thue in allen verfahren / wider sie / das Reich und Churfürstl. Collegia außschlüssen/und sich der Erkandtnuß darüber eintzig und allein anmassen.

Die Burgund. Trouppen habe sie von dem Marq. de Bedmar, welcher bey Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Abwesenheit in den Niderlanden Commandirt, wider deß Churfürsten von Pfaltz Gewalthätigkeiten / und ehender nicht eingenommen / als biß diser ihnen geweigert / biß zu Endt deß Novembr. Zeit zu vergönnen / sich bey Ihrer Käyserl. Majestät und dero Allijrten zubemühen / die Neutralität vor Ihr Churfürstenthumb Cöllen / und Fürstenthumb Lüttich zuerhalten.

Die von Sr. Churfürstl. Durchl. mit Sr. Allerchhristlichisten Majest. in Franckreich getroffenen Neutralität oder Allianz belangent / so könte man ihnen ja das Recht (Krafft der Friedenschlüß und Käyserl. Wahl-Capitulation nicht streittig machen / welches sie gleich andern Chur- und Reichs-Fürsten hätten / Defensiv Allianzen nach dero gefallen / und wie sie es vor Rathsam befunden / mit wem es auch sey / vor die Erhaltung ihrer Landte zuschlüssen / wann sie nur nicht wider den Käyser und das Reich zusammen liffen / daß von ihnen mit Franckreich gemachte Bündtnuß wäre weder

gegen

gegen den einen noch das andere / weil der Krieg / in welchen der Wienerische Hoff gantz Europa zuverwicklen / vnd dardurch ins gröste Verderben zustürtzen suchet / bloß eine zwischen den beeden Häusern Bourbon vnd Oesterreich eintzig vnd allein entstandtner Strittigkeit beträffe/daß also Sr. Churfürstl. Durchl. nicht sehen / warumb der Käyser sie zwingen wolte / dise nur zu ihres Landts Beschützung vnd keines Menschen Nachtheil geschlossene Allianz auffzuheben.

Num. III.

Diese vnd andere Vorstellungen an Chur-Mayntz / vnd andere Chur- vnd Fürsten / fandten solchen Ingress, daß das gantze Röm. Reich deß Käyserl. oder Oesterreichischen Hoffs voreilliges unbegründtes præcipitantes höchstnachteilliges Verfahren / ehe man die Parthey gnugsam gehört / vnd daß Reich Ihr Gutachten darüber abgegeben / gemäß der Reichs-Grundsatzungen / vnd in specie der Käyserl. Wahl-Capitulation, für Todt vnd Nichtig erklären: vnd mithin den Käyser oder Recht zu reden daß Hauß Oester. den für ihr aigen Erb Interesse aigenmächtig angefangenen Krieg / zemahlen ohne daß sie eine angebothne gütliche Vertragung angenommen / welches allezeit besser / vnd lang dahin stehet ob solches / was man solchergestalten fridlich überkommen hätte / durch die Waffen er-

haltet / allein mit ihren Allijrten Engl. vnd Holland / vnd Brandenburg 2c. außführen lassen werde; In solcher Vermerckung wurde von dem Käyserlichen Hoff von selbsten der Reichs-Tag nicht Urgirt, oder Reassumirt zur Widerversamblung oder Berathschlagung / sondern es reiste vielmehr der Käyserl. Principal Commissarius von Passau / von Regenspurg ab / entzwischen glaublich die Gelegenheit zugewihnen ein Hoff oder Reichs-Glied nach dem andern auff das Käyserliche Interesse zu persuatirn vnd respectivè mithin die Majora einseitig zumachen / gestalten von dem Käyserl. Hoff der legitimirte Burgund. Gesandte auß dem Weeg geraumbt / vnd fortgeschafft worden / welcher sonders ein grosse Hinternuß machen können / auch die Abschaffung allein vorerst dem gesambten Reich als allda er Præsentirt worden / gebürt hätte / vnd wie erstlich Oesterreich vor sich ohne deß Reichs wissen vnd willen / Respectivè für sein Privat prætension in Italien deß Kriegs Theatrum eröffnet / dann ob schon guten Weegs die Frantzosen vorangekommen vnd Gelegenheit gehabt hätten Tyrol selbsten anzugreiffen / so wichen sie doch den ankommenten Käyserl. Völckern biß an die Gräntzen als Mayland vnd Mantua wie der sichtbare Beweiß auß deme fahlet / daß von da biß hero die Käyserl. nit einen Fuß weiter avancirn können; Also

ver-

verfahrte der Käyserl. mit dem Chur-Cöllnis. Hoff / wie mit Mantua / da alles mit Feuer und Schwerdt angriffen ward / Käyserswerth gibt ewige Zeugnuß / über daß inmittels wurde auch in den übrig ruhigen Theil deß Teutschlands an dem Rhein auf Frantzösischen Boden Posta gefast / Linien gezogen / Partheyen außgeschickt / der Rißwickische Friden ausser Acht gesetzt / da man keinen einig Feindlichen Frantzosen sahe / mithin kam daß gantze Reich in Confusion, dann die vornehmbste Reichs-Glider als der Schwäbisch und Fränckische Kräyß Amplectirten das Oesterreichische Interesse, warmit dann dieser Theil die Intention erhalten / massen man den Käyserl. Principal Gesandten zu Regenspurg wider ankommen sahe / alles eilte über und über / das Reich Votirte die Majora oder Stimmen waren hart zulänglich oder nur die helffte und nur einige darüber / wie dann etliche (wie man sagte Schweden und Dännemarck protestirten) und doch nun ist der Reichs Krieg abgefast und declarirt, ja noch einige darzue / welche darmit nichts zu schaffen: sondern Frieden haben wolten.

Daß aber der Käyserlichen Hoff daß Hauß Oesterreich allein für sich und ohne des Reichs Gutachten den Krieg mehr als ein Jahr vorhero angefangen (zwar mit dem Schein als ob das Reich von Spanien unnd

Franckreich violirt worden wåre / welches doch in Effectu nicht gewesen / dann dieser Seiths man sich als Freund vnd der Reichs-Constitutionen gemåß angemeldet/vnd verhalten/mithin aber sich mehrmahlen ergibet/daß es allein vmb deß Hauß Oesterreichs Privat-Interesse zuthuen war / ja håtte das Reich sich erklårt den Frieden zu halten / wann Spanien Måyland vnd Niderland dann mehrers ja diß nit einmal vor Absolutè eigen vnd frey erfordert werden kundte / abtretten werde / so wurde gewiß hierauff die Satisfaction geschehen seyn / wiewollen dem Reich an deme nichts gelegen håtte seyn sollen / da dise Orth Spanien solchergestalten als ein Reichs-Glied besessen / es håtte vmb soviel mehr sich das Reich der Spanis. vnd Frantzös. Freundschafft versichert halten können / warumben weil man aber diß nicht wissen / sondern so willig selbe vor einen continuirenden Feinde haben) Ist auß dem Feldzug in Italien gleich eingangs deß Jahrs 1701. vnd auß hernachfolgenden Extract auß dem Oesterreichis. Manifest, Publicirt mit Engeland vnd Holland unterm dato 15. May 1702. zuersehen. §. Wir gebiethen vnser vnd deß Reichs Underthanen / bey Verwirckung Hab vnd Guts Leib vnd Lebens daß sich keiner der Cron Franckreich deß Duc de Anjou oder der Diensten gebrauche lasse/ noch deren annemmen/ Vorschub / oder underschlaiff

schlaiff geben: noch auch mit denenselben Handlung oder Gemeinschafft vnd Correspondenz pflegen thue / sondern selbe nach Kräfften verfolgen helffe. Setzen auch zu Churfürsten / Fürsten / vnd Stände deß Reichs daß zuversichtliche Vertrauen / daß nach (Unser vnd verschidene Reichs Kräyssen) rühmblichen Beyspill / dero Vorschub / Zusammenfügung / Förderung / vnd ihre betrangte Mit-Ständte retten werden.

Ja eben als ich obiges in Truck verfertiget kombe mir dise deutlichere Zeilen zu Handen / daß seine Churfürstl. Durchl. dem Reich den Ayd gelaist / wie auch den Käyser / nicht aber als Ertz-Hertzog auß Oesterreich / daß disen Unterschiedt beyden eigenschafften Carl der IV. in der Vorrede der Guldenen Bull / Carl der V. in dem Bündnuß mit den Schwäbischen Ständen / vnd Se. jetzig Käyserliche Majest. selbsten in dem 10. Articul ihrer Capitulation weitläuffig oder außführlich erkannt hätten.

Daß nach dem Hertzog Philipp von Anjou, durch Carl den II. zum Erben aller seiner zu der Cron Spanien gehörigen Ländern eingesetzt / vnd durch den Päbstl. Stuel / wie auch Engelandt / Portugall / vnd Holland ꝛc. Darvor erkandt worden / selbiger sich rechtmässiger Weiß deß Besitzes aller Länder der Monarchie Spanien angemast. Ferner daß wie

es dem Käyser als Ertz-Hertzog erlaubt sey mit den Engelländer und Holländern (waiß nicht was vor Bündtnuß) zuschlüssen; Also seye es auch den Chur: und andern Fürsten deß Reichs vergönnet bey ihren Nachbarn: auch sogar den Außwertigen / Hülff zusuchen. Die Cöllnische Erb-Landts Vereinigung betreffent / ist solche vor dem Westphalischen Frieden / und under währenden Troublen erpresset worden / der Pabst Innocentius XII. hat das Unrecht / welches dergleichen Mißbräuch einem Geistlichen Stifft verursachet / gnugsam erkennet / indem er die Geistliche Fürsten von allem Eydt loß gesprochen / welcher ihnen auffgetrungen worden / und sie ohne Vorwissen und Authorität deß Päbstl. Stuel gethan.

Nach all disen unpartheyischen Beweiß / verhoffe es werde sich (ich rede mit jenigen welche eines guten Gemüths seynd / dann etwelche besondere / welche in Sachen mündlich und schrifftlich nicht die Stell einer gegen Parthey: sondern eines Schmächers und Calumniantens vertretten / werden biß auff ein andere Rosen-Zeit vorbehalten) keiner mehr finden lassen / welcher sagen möchte / Se. Churfürstl. Durchl. von Cöllen hätten besser gethan / wann sie die Oesterreichische Parthey amplectirt hätten / umb dardurch (wie dergleichen [illegible]) ihren Untergang und Ruin zuvermeyden /

den / mit welchen hingegen all jenige bezahlt werden / welche mit Franckreich gehalten.

Dann ob schon freylich es Leyder nicht ohne/ daß Sr. Churfürstl. Durchl. von dem Oesterreichis. Hoff / Chur-Pfaltz / Brandenburg Engelandt vnd Holland/ die Vestung Käyserswerth Lüttich vnd andere Orth abgenommen: vnd fast auß ihrem Landt vertreiben; sonders die Einkunfften zur Hoff-Stabs Unterhaltung benohmen worden / massen Käyserswerth allein als ein Rhein oder Zohl-Paß biß 40000 Rthl. ertraget; Und eben darumben sich jetzt geäussert hat / was die Ursach gewesen / daß Chur-Pfaltz so eyfferig auff Chur-Cöllen getrungen / nemblichen bey diesem Orth Jhro von den Underthanen schwören: vnd zu Pergen incorporirn zlassen; mit dem Vorwandt daß dieser Orth hievordisem auch dahin gehört / vnd an das Thomb-Capitul zu Cöllen vor ein Stuck Geld versetzt worden seye; Wann aber diß gültig vnd Recht ist / vmb wie vielmehr hätte Chur-Bäyern dergleichen zu prætendirn, vnd zu suchen? Und sihet nun auch eben das Capitul jetzt was sie von ihren Freundten schon bey grünen Holtz zugewartten / indem unerachtet sie selbsten Ratione Käyserswerth protestirt, sie dannoch darhinden stehen hat müssen / die Protestation bestundte in disem Außzug: daß der Churfürst zu Pfaltz wider alles vermuthen / vnd über

dises / wider das Vertrauen / so man in die sowol ihres theils / als auch von Seithen Käyserl. Majest. verordnete Commissarien setzen sollen / sich unterstanden die Stadt vnd Vestung Käyserswerth seith dem dieser Orth durch die Waffen der Hohen Allijrten genöthigt worden sich zuergeben/zuentwenden/vnd in würcklichen Besitz derselben sich gesetzt/vnd von den Einwohnern vnd Beambten die Huldigung Ihro laisten lassen; Solches thue aber den Land-Frieden / vnd absonderlich denen Reichs-Constitutionen zu widerlauffen/ dann ein zeitlicher Churfürst habe dises Orth unstreitig von vilen Sæculis ruhig vnd mit rechtmässigen Titul besessen / zu deme seye die jetzige Belägerung Käyserswerth keiner dergleichen Parthey Sach halber (gesetzt da auch anno 1368. eine Strittigkeit vorgewesen seyn solte) sonder darumben vorgenommen worden / vmb die in der Warheit darinn gelegne Frantzosen zuvertreiben / vnd dem Ertz-Bischoffthumb Stifft ihr gerechtsame zuerhalten/ als die Käyserl. Intention: vnd nicht anderst gewesen/ vmb sovilmehr / nachdem dieses Ertz-Stifft so auffrichtige Proben seiner Treu an den Tag gelegt / vnd die gesambte Hohe Allijrte dessen bezeigen / gerühmbt; also daß es/ an statt solchen Verfahrens / dero Schutz wohl verdient hätte 2c. Datum im versambleten Capitul / vnd under dem Namen deß

Her-

Hertzogen zu Sachsen als Dhomb-Probstens/ Cöllen den 21. Julij anno 1702.

Also ergehet es / vnd an Lüttich vnd andern Orthen sihet man auch schon das sie unter ihre Schäfflein reissende Wölff gezogen / (ich vermeine die Engl. vnd Holländer / dann die im Reich entlegene widrige Religions-Verwandte niemahl so fast verstanden: Sonder nach Gebühr tolerirt haben will) welche ihre Calvin. oder Evang. Religion darinn exercirn, ja so gar die Intention führen / beständigen Fueß zubehalten / vnd kein andere Quarnison (dergleichen allen jedermahl die Burgerschafft vnd Insässen zur Discretion leben muß) als die Ihrige zugedulden; Dann als der Käyserl. Gesandte disen Monat Nov. anno 1702. denen Holländern remonstrirte / wie weit seyn Herr vnd Meister zu Folg der grossen Allianz mit Concurrirn müsse / zu denen Besatzungen der Cöllnischen Conquesten, gaben sie die Raison / warumben sie diese Vestungen allein besetzen / nemblichen es ist dise vnd kein andere zuvermuthen / vmb daß sie für ihre den Oesterreichischen Hoff vorgeschossene Million Summen, zu denen Belägerungen Feldt-Zugen in Italien / Reich / vnd Cöllnischen Landen / neben ihren â part vnd specie Unkosten / ein Underpfandt vnd Versicherung haben / welche Rechnung dann sie so groß ansetzen werden / daß künfftig ein Käyser vnd

das Reich / wann selbe auch gern wolten/ unerachtet gesagt werden kundte / daß die von dem Oesterreichischen Hoff gemachte Schulden Ihro nichts angehen / selbe so wenig / als das gleichwohl Reiche Spanien hiervor diesem / bezahlen wird können.

Obschon sage freylich obiges Ihr Churfl. Drchl. von Cölln sehr schwer ankommet; So frage aber was ist besser vnd für ein solches Haupt ewig reputirlicher / sich vnschuldig auß seinen Landen vertreiben zu lassen / oder aber seinen Capitul zu præjudiz der Succession vnd Iro selbsten zu Schimpff vnd Willen werden / dann es wäre diß letztere vnd kein anders geschehen / weil der Käyserl. oder Oesterreich. Hof vorhin ein dem Capitul. schon lavirt vnd Recht gesprochen / ja gar aus deroselben Gebott alle rings vmb sie ligende Krayß Chur: vnd Fürsten / sonders / neben dem Holländern / wider sie zur Execution beruffen. Und gesetzt daß auch Seine Churfürstl. Durchl. lieber an Ihrer hohen Authorität einen Abbruch geschehen hätten lassen wollen / So wäre aber dannoch dem vorgesetzten Ubel nicht abgeholffen gewesen / oder der Ruin ihrer Lande vermittlet blieben / in erwögung Oesterreich ein für alle mahl wañ sie anderst mit den Holländern das Königreich Spanien vnd Franckreich angreiffen wolten / das Cöllnische Land mit der Armee beziehen hätten müssen / vnd wer weiß daß nicht auch deß

Freunds

Freunds Armee eben durch die erforderte Fourage, Proviant, March und Remarch, und Einquartirungen so grossen Schaden verursachet/ als ein eylfertig-flüchtiger Feind/ sonders da diser von keiner widrigen Religion ist. Ohne das hat man aus der Experienz, daß es niemal den jenigen Fürsten und Landen besser ergangen/ welche nächst den Theatrum Belli mit dem Kayser und Reich gehalten/ wann man denenselben keine Neutralität gestattet hat. Man lese die Exempl/ 1. mein erster Theil wird zeigen wie es Savoyen ergangen/ daß er im vorigen Krieg innerhalb 4. Jahren fast auff den Grund verhergt/ verderbt/ außgesaugt und verjagt worden/ also das sie nimmermehr/ ausser durch Franckreich und keinen andern mehr/ mit Satisfaction eingesetzt hätte werden können/ wie beschehen ist. 2. Lothringen hat ein gleiches erfahren/ wie sie es selbsten erkennet/ indem bey jüngsten Frieden diser Hertzog Leopoldus Josephus sein Gemahl von dem Hertzog d'Orleans deß Königs Bruders Printzessin Charlot gehohlet/ nacher Pariß kommen/ von dem König aus seinen Händen die Lehns-Investitur über Lothringen empfangen/ und auf dem H. Evangelio geschworen. Und als er jetzt in Gefahr gestanden das seine Lande nach Eroberung Landau angefallen werden möchten/ versprache der König ihm Jährlich 2. Millionen zu geben/ uneracht solches Land sovil nit

traget. Wieder sihet man/dergleichen Exempel an Mantua, welchen Franckreich für sein ruinirtes Land ein ander ruhigen Theil angebothen/ wordurch mehrmal Franckreich ein reiche ergötzlich: vnd vergnügliche Freystatt aller vertribenen höchsten Potentaten worden/ wie in disem Werck schon mehrers gezeigt worden/ dessen sich kein anders Reich rühmen noch geben kan/oder im Vermögen hat. 3. Printz Louys von Baadẽ Baaden erfahret ohngehindert die ruinirung seines Lands/er hats in vorigẽ Krieg vnd nach denselben beklaget/deßgleichẽ Modena in Italien. Also sihet man daß an seithen Chur-Cöln vnd ander Orts so wenig oder vil schlechter die Errettung deß Lands zu hoffen gewesen wäre/wann man auch schon das Osterreichische Interesse amplectirt hätte. 4. Noch eines Exempels zu gedencken/was hat Chur Pfaltz vnd Würtenberg vor Interesse empfangen? kein andere als das die Frantzosen sein Calvinisch: vnd Luthrisches Land meistentheils Catholisch gemacht/ ihre vermeynte Gotts-Häuser/Sacramenta vnd Heilthumb stattlich tractirt, mit welchen so gar die ausserhalb entlegene Einfältige Catholische aus Unwissenheit Mitleyden getragen/ vnd deßwegen die Frantzemänner für Tyrannen/Uncatholische ja für ärger als Türcken gehalten/ warzu sie animirt vnd vertieffet worden/ aus denen eingeschobenen Tractaten [illegible] hor (damit man nur nicht den Vögel

er-

erkennet / sondern tapffer verblendt und die Frantzosen bey den Catholischen verhaßt werden) dagegen sie Calvin: und Lutheraner sich erfreuen und unser Einfalt spotten können/da man solcher gestalten ihre Kirchen für die unsere geglaubt. Die Frantzosen aber wissen einanders und bessers/ indem sie für so guten Frucht und Recompens nebenbey so vil hundert tausend Gulden Contributiones gezogen/ und bereits wider den Anfang hierzu machen.

Es ist nicht zu begreiffen/ das aller Zeit von 8. zu 8. Tagen aus Italien von der Käyserl. Armee geschrieben wird / sie überwünde und Siege über die Frantzosen und Spanier / in Schlachten/ Partheyen und andern Kriegs-Operationen, da entzwischen der Effect zeiget / daß alle Orth die Käyserl. verliehren / weichen und zuruck gehen müssen/ ja ihre Armee hatte heur von 50000. Mann biß auff 14000. Mann und dise nicht wohl bestelt/abgenommen/durch die Schlacht bey Luzzara / und vorherig bey Viadana beschehener Ruinirung der 4. höchsten und vornehmbsten Curasier Regimenter / auff deren Pferd/ die Frantzös. Granatier sich gesetzt/ dem König in Spanien entgegen geriethen/ also daß diser sagte dises seye nicht seines Groß Vatters Intention, Canetta, Goita, Castiglione, Luzzara, Guastalla und andere Orthe seynd hin/ und darinnen zusammen biß 5000. Mann gefangen genommen worden / gleich

Anfangs der Campagne hat die so hochberühmte Blocada vor Mantua auffgehoben werden müssen / aus Cremona wurden sie verjagt / ja wann sie nicht bald Succurs bekommen / so wird man bald nichts mehr von Käyserl. Soldaten in Italien hören / daß man aber nicht vermeine ich rede zu vil / so erinnere man wolle nur die Lista lesen / welche heur von Wienn auß communicirt worden / Inhalt welcher nemblichen die Armee biß etlich 50000. Mann specificirt worden. Fürs andere weiß man auch das die Belägerung Käyserswerth so reputirlich nicht gewesen ist / indem biß 12000. Mann todt vnd blessirt worden / Landau hat nicht weniger einen König 4. Monat lang genug zu schaffen geben. Auch das Engelland vnd Holland mit ihrer grossen Flotte nacher Hauß gehen müssen / ohne Eroberung Vigos oder Cadix, noch weniger der Silber-Flotte / als woran der gantze Handl / Reichthumb vnd Macht hanget / vnd darauff zu Creutzen bereits anno 1701. der Admiral Roock vnd Bembou mit 25. Engelländ vnd 15. Holländis. Kriegs-Schiffen nach West-Indien abgeschickt worden / diser aber gleich im offenen Meer 6. Kriegs-Schiff verlohren / vnd dato man noch nichts von ihme weiß / wenigstens nicht vil / durch welch fehlgeschlagne Entreprise auff die Silber Flotte / sich nur gezeigt / daß selbe so vil Reicher / herrlich / köstlicher vnd grösser seyn

müsse/ als vorhero nicht gestandten hat werden wollen/ daß selbe in Vigos eingeloffen/ und allein deß Königs Silber auff 2500. Wägen per 18. Millionen hiervon warhafftig nach Lugos ins Land Spanien geschickt worden seyn.

Daß die Stadt Cöllen zur Neutralität ohnweith der grossen Allijrten Armee gezwungen/ Trarbach und Neuburg (den Tag vor und nach der Schlacht) anders zugeschweigen/ erobert/ durch welche importante von höchster Wichtigkeit seyende Orth/ das Land weit und breit in Contribution gesetzt/ und mit der Armee eingetrungen werden kan/ wie auffs frühe Jahr man nur allzugewiß hören wird/ dann bißhero zeiget die Medaille daß der grosse König Ludwig XIV. geschlaffen/ und den Mann nur wohl an ihn hat kommen lassen/ ietzt aber erwachen thut/ und diser so ihn erweckt/ dem soll es gereuen.

Aber dannoch Sieget man/ und zwar biß man saget ich kan nimmer/ ietzt ist es aus/ allein entzwischen ist diß ein gute Regul/ wann man verliehrt/ und es am allerschlimbsten stehet/ oder die gröste Gefahr zubesorgen ist/ daß man gleichwohlen die übrige/ mit Außstreuung victorioser Zeitung/ wie es sonders die Engell: und Holländer practicirn, mit zur Parthey bringe/ dann niemand gesellet sich zu dem der verliert/ wenigstens bekommen die auff einer andern Seithen stehende Allijrte Hertz und

Muth/sonders/ damit sie Stand halten/vnd nicht auß der Alliantz weichen. Man gestehet zwar daß die Engelländer vnd Holländer auff ihrer Flotte 2. Millionen Kauffmans Gütter vnd Silber mit nacher Hauß gebracht haben/ solches ist aber mehr in dem in der Gegend Cadix auffm offnen Land aus den Gottshäusern/ Clöstern vnd andern gereubten Güttern: als von der obgemeldten Silber-Flotte bestanden/ dagegen sie aber auch an Schiffen vnnd Mannschafft grossen Schaden vnd Verlurst erlitten/ wie es dann bey dergleichen Schlachten/ vnd Belägerungen auff keiner Parthey leer abgehen kan; Und in obigem allen bestehet der Sieg noch nicht/sondern allein in dem daß man das Feld/den Seehafen/ oder Vestung erobere vnd in Besitz erhalte/ (als vmb deßwillen die Armeen oder Flotte außgehen/) sodann kan man urthlen vnd glauben wer die Victori erhalten hat.

Num. V.

Ich wende mich nun zu Sr. Churfl. Drchl. von Cöllen/ vnd Prognosticire/daß auß verhoffend Göttlicher Gerechtigkeit/ sie nebst Ihren Durchleuchtigsten Großmächtigisten Hrn. Bruder in Bäyrn rc. nicht verlassen werden/ dann ob schon die Göttliche vnerforschliche Weißheit GOttes! die Seinige probiert vnd leyden lasset/ so ists aber deroselben vnmöglich daß sie die Ihrige Verderben lassen könne/ bevorab

vorab jenige welche in all Ihren Unternehmen zum Ziel gehabt den Frieden/und Catholische Religion in Ruhstand zu erhalten / worzu noch kommet daß sie zu ihrer Intention zur Führerin die Himes Königin MARIA (welche sichtbarl. diß Jahr Bayrn in allem wunderbarlich sonderlich bey der Ulmbis. entreprise beglücket) erwöhlet eyfferig belanget und mit deroselbẽ auf der Welt Gerecht handlen und mithin ewig glückseelig vor den HErrn Käyser und König Himmels und der Erden JEsum Christum erscheinen wollen/worzu alles Lande helffen und schreyen soll Amen! Amen.

Chur-Bäyrn.

Darinnen der Ursprung bewisen wird von Sr. Churfürstl. Durchl. Gerechtsahme/bey gegenwärtigen Conjuncturn.

Num. I.

DIeweilen zuverhoffen/ daß die Löbl. Isar Gesellschafft/dem Vertrösten gemäß/das edle Bayrland von Fundament beschreiben: und annectirn wird / wie dasselbe an der Grösse/ Macht/Stärcke / in Eigenschafften / Sitten/ Reichthumben / und Fruchtbarkeit sonders jetziger neuer Zeiten bestehet/ und wolbestehen

kan; Alß habe deroselben hierinfals nicht vorgreiffen sollen / sondern meine Wissenschafft auff beliebige Zeit hindangesetzt / zudeme so sihet man schon ohne das wie die gantze Welt auff vnser grosses Vatterland die Augen wenden muß / da sie eben vermeynet / Bäyrn seye vnvermöglich / schwach vnd schon verlohren / deßwegen nicht mehr zu achten / noch zu æstimirn, wie der Ordinari Welt Danck ist; Aber da eben die Welt die treue Diensten also belohnet zu haben vermeint / so wird GOTT der reiche Zahler. Es ist Weltkündig / vnnd können es auch die Feinde nicht laugnen / die grosse Dienste / so Bayrn dem Röm. Reich sonders dem Hauß Oesterr. geleist / also das dessen sich so hoch kein anderer Potentat nicht rühmen wird können; Wir wollen nur die jüngere Zeiten besehen / so findet man daß im vorigen Seculo das Hauß Oesterreich schon ein vnd anders mahl verlohren gangen wäre / so es nicht allemahl am mehristen das Bayrische Guth vnd Blut beschützt vnd erhalten hätte Anno 1620. ware die Königl. Cron Böhmen schon auf einem Calvinischen Haupt / vnd Oesterreich hindan gesetzt gewest / Se. Churfürstl. Durchl. Maximilian Hochseel. Gedächtnuß Hertzog in Bayrn ꝛc. aber thätten alle ihre Macht vnd Kräfften auffbiethen / zogen dem Feind entgegen / vnd schlagten denselben auß dem Reich / von welcher grossen Schlacht die Welt ewig

kan

kan sagen/ dise gewahn dem Hauß Oesterreich nun die erste Königl. Cron: Ungarn hätte zwar hochgenantes Hauß Oesterreich von langer Zeit besitzen/ aber niemahls mit Ruh/ biß jetzig Se. Churfürstl. Durchl. von Anno 1683. biß 1690. fast alle Jahr in eigner Persohn alda an der Spitze gegen die grimmige Türcken-Feind commandirten/ alle vornembste Orth von Wien biß nach Belgrad also über 100. Meil Weegs Land/ oder das gantze Königreich eroberten/ bey dem ersten Feld-Zug war dero eigne Armee 18000. Mann starck aldahin abgeführt/ und hernach von Zeit/ zu Zeit nach Möglichkeit continuirt. Im 1688. Reichs-Krieg sahe man nicht weniger wie Sr. Churfl. Durchl. im Reich mehr als sonsten das Kriegs-Feur zuruck getriben/ warmit/ neben andern mehr hohen Diensten/ dem Hauß Oesterreich die schon wanckende Röm. Königs Cron gegeben und befestiget worden/ und dises machte mit den erworben Ungarisch: und Böhmischen Königs Landen drey Cronen/ zu geschweigen der nachdrucklichen Interposition, so Chur-Bäyrn zur Käyserlichen Cron gelaist/ da die Rheinische Chur-Fürsten mit Franckreich Interessirt waren. Das Röm. Reich insgesambt aber hat die hohe Dienste auch besonders erfahren/ da Se. Churfürstl. Durchl. in Piemont oder Italien/ und Spanischen Nider-Landen mit dero höchsten Person- und Völ-

ckern agirten, vnd zwar mehr/ als von deroselben erfordert werden kundte/ ja der gemeine Mann kan auß obigen allen die Rechnung deß grossen Unkostens machen/ als auff 50000. Mann dann an Geld 80. Millionen gewiß.

Weilen nun die Welt gesehen wie der Oesterreichische oder Käyserl. Hof/ vnd das Röm. Reich/ andern Potentaten ihre geleiste Hülff belohnet/ so sonders dem Hannover/ vnd Brandenburger widerfahren/ so fragt sich was ist dann Chur Bayrn für ihre fast vnermeßliche Dienste zu theil worden? Jetzt kan ich fast nicht mehr schreiben/ es stehet in eines ehrlichen Bidermanns oder Land-Kinds Augen schon das Wasser/ das Gemüth ereyffert/ das Hertz quellet/ vnd der Mund ergiesset sich mit schreyen. Indem/ da Chur Bäyrn ihr äusseristes gethan/ alle Kräfften vnd Vermögen in Niderland fast daran gespannt/ vnd sich der betrübte Tod-Fall deß Königs in Spanien eraignet/ deroselben beygestanden vnd vnter die Armb gegriffen hätte werden sollen/ vmb sich mit guter Reputation aus ermeldten Nider Land: in ihr eignes Land begeben vnd alda sich erhohlen: vnd den Frieden geniessen zu können; hatte man sie zwischen zweyen Stühlen sitzen lassen/ ja es ist glaublich man wurde ein bevorgestandenes Unglück gern gegönnet haben; Was ware dann mehr an Mittlen übrig/ als das Chur Bäyrn sich gegen Spanien vnd

Franckr. mit einer zulässigen Neutralität engagirte/ vmb so vil mehr als dardurch sie die Niderland noch ferner Erblich behalten kundte/ gleich ihr vorhero schon zugestanden worden/ Neben dem auch andere Chur-Fürsten: vnd Kräysse die Intention führten sich in die Oesterreich: vnd Spannische Differentien nicht zu mischen. Massen deßwegen gewisse Krayß-Conventa vnd Recess versamblet vnd abgefaßt worden. Aber vnter eines sahe die Welt den grossen Absprung / indem man nicht allein dem Rißwickischen Frieden dem Boden außstiesse/ sondern auch Chur Bäyrn nicht mehr fragte/ oder achten/wohl aber der Kriegs-Gefahr exponirn: ja noch trohen thätte/ sie mit Quartier vnd Soldaten heimbzusuchen/vnd zu zwingen mit dem Krieg zu halten/welchen aber sowol einem als dem andern vorzukommen / wolte Chur Bäyrn eine billigmässige Versicherung wissen/zu disem Ende sie mit ihren Trouppen außruckte. Worauff aber nicht allein noch niemand von einer Satisfaction, wenigist keiner solchen / so in effectu bestunde/ sprechen: wohl aber man zu declarirung deß offenbarlichen Universal-Reichs-Krieg wider Spanien vnd Franckreich tringen thätte/ vnd würcklich abgefast wurde/ mit dem Schluß das Bäyrn auch hierzu gerechnet werden soll/ sonders machten die Oesterreicher den eyffrigen Anfang so sie aber wiewohlen zu spath bereuen werden müssen.

Zu all dessen Beweiß/ vnd der Sachen Erklärung/ wollen wir das öffters gelesene von Sr. Churfürstl. Durchl. an die außschreibende Fürsten deß Fränckischen 2c. mut. mut. deß Schwäbischen Kräyß abgangene Schreiben/ nochmahlen seines warhafften vnverwerfflich begründten Inhalts halber/ neben einer Annotation über jenige Clausula vnd Puncten, so das Schreiben kürtze wegen nicht exprimirt, nach so vielen Verstandt als aus denen ans Tag-Liecht gekommenen Schrifften der Gemain public, vernehmen:

ES ist eine fast offenbahre Sach/ vnd Eur Ld. Ld. anforder ist selbst am besten bekand/ was zwischen beeden Löbl. Craysen Francken vnd Schwaben/ gleich bald nach dem fatalen Hintritt deß letzt verblichenen Königs in Spanien glorwürdigen Gedächtnuß/ für eine Association, vnd Bündnuß geschlossen worden/ (1.) hauptsächlich: vnd fast lediglich/ zu disem Ziel vnd Ende/ vmb sich bey dem durch den Rißwickischen Frieden so theur erworbenen Ruhestand nach selbstiger Anhandgebung der heylsahmen Reichs Constitutionen zu handhaben/ vnd in die der Spanischen Succession halber schon dazumahl gantz klärlich vorgesehene neue Motus: vnd Weitterungen/ nicht einflechten zu lassen; Eben so gut werden sich Eur Ld. Ld. auch erinnern mögen/ wie Sie dises

gantz

gantz innocente Werck ad formam extensiorem zubringen getrachtet/ vnd vornemblichen Uns zu dem gemeinsamben Beytritt selbst/ widerholter ersucht: vnd eingeladen (2.) darzu Wir Uns dann auch Unsers theils ohne dem geringsten Vorbehalt/ vmb so leichter/ vnd lieber einverstandten (3.) weilen nach allseytiger reiffer Ermässigung dises für das eintzige Mittel/ zu Beybehaltung der allgemeinen Ruhe vnd Sicherheit erachtet worden/ vnd es in denen Reichs-Grund-Gesätzen dergestalt schon vorgesehen ist/ daß weder Se. Käyserl. Majest. noch jemand anderer es im geringsten improbiren mögen/ sondern Se. Majest. vilmehr selbst sich dahin erklärt/ daß sie dero gerechtsambe in anderweeg zu suchen gedencken/ wohlwissende/ daß Sie in solcher dero Ertz-Hauses Privat-Angelegenheit denen Reichs-Ständten/ ein anders nicht wohl zumuthen können/ vnd sich das Reich schon hiebevor/ nach Innhalt dero eigenen Wahl-Capitulation: (4.) vnd deß instrumenti pacis, jedesmahl auß denen Burgundisch: vnd Italiänischen Unruhen zu halten gesucht.

Wie eyfrig: vnd auffrichtig Wir nun Unsers Theils disem heylsamben Zweck nachgesetzet/ vnd wie sorgsamblich Wir Uns die gemeine Reichs-Tranquillität angelegen seyn lassen/ ein solches werden nicht nur Unsere beyden verschaydentlich zu Nürnberg/ Heylbrunn

vnd Nördlingen vorgegangenen Congressen sowol durch Schreiben / als eigene Schickungen gethane patriotische Erklärungen (f.) beweisen/ sondern es gibt es auch gegenwärtig Unsere kostbahre starcke Verfassung/ohne welche die gefaßte Resolution Vorwurffs nicht behaubtet werden mögen/von selbsten genugsam zu erkennen/in die Wir Uns/nach dem gemeinsamben Associations-Veranlaß / vmb so vnbedencklicher gesetzet/als Wir Uns niemahls nur den geringsten Zweiffel beygehen lassen/ daß Fürsten vnd Ständte beeder Löbl. Craysen von ihren selbst-eigenen / auff die Bann gebrachten/ so festgesetzten / vnd so theur versicherten Defensions-Principijs, nur in dem mündisten abweichen solten; Daß aber selbige zum Ende davon auff einmahl abgegangen/ vnd deme schnurstracks zugegen die Offensivam ergriffen / als Sie ihre vnder dem Schein der Reichs-Executions-Ordnungsmässigen Defension, an den Obern Rhein angeführte Trouppen, die würckliche Kriegs-Operationes mit angehen lassen/ da doch an erstgemeldter Station nicht die geringste Feinds-Gefahr zu besorgen/ vnd mithin zu einer also voreylenden nachdencklichen Enderung/keine eintzige erhebliche / nothtringende/ vnd offenbare Ursach obhanden gewesen / ein solches ist umb so höher zu bedauren/indeme dardurch leyder / die verderbliche Kriegs-Flammen / die man so sorgsamb-

samblich abzuwenden getrachtet/ eben in dise herobige Reichs-Lande recht freywilliger Weiß/ herbeygezogen: und eingezettlet/ folglich auch anderen nächst-anligenden Craiß- und Landen/ die augenscheinliche Gefahr/ davon der Ordnung nach gleichfals ergriffen zu werden/ vorsetzlich auff den Halß geschoben/ und bevorab Wir auff eine Unß nicht allerdings anständige Weiß gantz bloß gestellt: und prostituirt worden/ ohne/ daß man auff die kurtz zuvor selbst pro fundamento so nachtrucklich angezogene Reichs-Constitutiones, den erst-jüngstlich getroffen: und sehr theur erworbenen Frieden/ den höchst-benöthigten gesambten Reichs-Schluß/ so dann Uns/ und Unsere derentwillen gantz auffrichtig gethane Wahrnung- und Erinnerungen/ noch auff die selbst eigne geschehene Invitationes die geringste Obacht mehr genommen/ und ob Wir schon dazumahlen Ursach gehabt hätten/ den jenigen Unglimpff/ Gefahr/ und Nachtheil/ so Uns darunter unverdienter Weiß zugestandten/ noch mehrers zuanthen/ und die Gebühr dargegen vorzukehren/ so haben Wir jedoch dem Publico zu Lieb ein solches bißher mit Gedult nachgesehen.

Nachdeme man nun aber entzwischen noch weiters/ und wie Wir zuverlässig berichtet seynd/ so gar dahin gegangen/ daß man auch die überige Bäyrische Crayß-Ständte von

Uns

Uns zu separirn: und selbige mit mehrmahliger Unser/ als Crayß-Obristens/ und außschreibenden Fürstens/ schimpfflicher Umbgehung/ mit in das Spiel zu mängen/ mithin auch nicht nur den Bayrischen Crayß/ sambt Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen immer näher in die Gefahr zu setzen/ sondern dem gantz-vermuthlichen Absehen nach/ forderist Uns noch mehrers einzuschrancken gesucht/ Als haben Wir Uns nunmehr noth-getrungener Weiß bemüssiget befunden/ bey denen sich immer müßlicher und gefährlicher anlassenden Conjuncturen dem Ubel: und der Gefahr in Zeiten entgegen zu gehen: und neben Herbeybringung deß allgemeinen Ruhestands/ auch auff Unser/ und Unser von Gott anvertrauter Landen Rettung/ und Sicherheit zugedencken/ auch zu solchem Ende Unsere Trouppen außrucken/ und Uns entzwischen zu mehrerer Bedeckung Unserer Gränitzen/ deß Tonaupaß zu Ulm nur so lang versichern zlassen/ biß die Gefahr was mehrers nachgelassen/ und man der gemeinsamben Ruhe/ und Sicherheit/ darauff Unser eintziges Absehen gerichtet/ in disen herobigen Reichs-Landen noch besser vergewisset ist; Wir haben dahero vor allen Eur Ld. Ld. in Freund-Nachbar- und Freund-Vätterlicher Wohlmeynung von disem Unserm Vernehmen- und Vorhaben/ hiemit die geziemende Eröffnung thun/

und Sie förderist versichern wollen/daß Wir weder gegen die Stadt Ulm / noch andere Ständte die geringste Feindseeligkeit zubegehen/oder ihnen an ihren Freyheiten/und Rechten einigen Abbruch zuthun / sonderen sie vilmehr dabey selbst/wie Wir es auch hiebevor auffrichtig gethan/zuschützen: und zuhandhaben begehren/ in der gäntzlichen Zuversicht/ es werden hingegen auch Fürsten und Stände beeder Löbl. Craiß gegen Uns eine gleichmässige Intention führen/und selbst erkennen / daß das an dem Obern-Rheinstrohm außgebrochene Kriegs-Feur anderer gestalten nicht gelöschet : und weder die höchst-erwünschliche Tranquillität / oder ihre selbst eigene Conservation erlangt: und herbeygebracht/noch auch die schon in vil Weeg verletzte Jura Statuum, und Reichs-Freyheit wider hergestellt werden mögen / Es seye dann/ daß man an Seyten diser herobigen Reichs-Crayß-und Ständten sich gantz förderlich auß den gegenwärtigen das Röm. Reich gantz nicht berührend / und sich bekandter Weiß lediglich von der Spanischen Erb Folge hernehmenden frembden Stritt- und Weiterungen heraußziehe/ wie es aller Anfangs durch die Association intendirt, allerseyds für höchst-nöthig : und mit Sr. Kayserl. Majest. selbst Gnädigister Approbation, für gantz billich : und Reichs Constitutions-mässig erachtet worden / Und gleichwie dann ange-

regt

regt Unser jetztmahlig/ lediglich auff die vor- mahlige gantz innocente Defensions-Principia abzihlendes Vorhaben/ dardurch von selbsten schon vorhinein genugsamb justificirt, folglich an dem Beyfall beeder Löbl. Craysen keines weegs zuzweifflen/ und es gegenwärtig nur umb dises zuthun ist/ daß Wir deren endliche: und cathegorische Erklärung darüber gantz fördersamblich zu wissen nöthig haben/ Also auch ersuchen Eur Ld. Ld. Wir hierdurch feundlich/ und freund-Vätterlich/ Sie wollen dises Unser denen sammentlichen Fürsten/ und Ständten beeder Löbl. Crayß selbst zum besten gemeyntes Ansinnen gantz ungesaumbt zu dero übrigen Crayß-Mit-Ständten Nach- richt und Wissenschafft bringen/ und deren Endschluß darüber vernehmen/ auch solchen Uns alsogleich zuwissen machen/ damit Wir Uns darnach weiters zu richten wissen/ Wie dann Eur Liebd. Ld. unverhalten bleibt/ daß Wir nicht nur biß zu erfolgender solcher dero endlichen Erklärung in angeregt Unserm Vor- haben verfahren sondern auch auff den unver- hoffend widrigen Fall/ da dise Unsere treuher- tzige Final-Erinnerung nicht also wohl/ als es von Uns gewiß auffrichtig gemaynet/ genom- men werden/ und Sie ihre eigene Conservation und Wohlfahrt/ daran denen sambt: und son- ders/ ja unvergleichlich mehr/ als an anderen Sie nicht angehenden Händeln gelegen/ selbst

frey-

freywillig ausser Acht setzen / oder bey Ihren jetzigen Principijs verharren wolten/ Unsere Mesur auff eine solche Weiß nehmen werden/ wie Wir es Uns vor GOtt: und der Welt zuverantworten getrauen / und es die Conservation Unserer Landen erfordert / wegen deß darauß unmittlbar erfolgenden Unheyls die Schuld gleichwohlen denjenigen überlassende/ welche an geschehener vorsetzlicher Turbirung der gemeinen Ruhe Ursacher seynd/ Und Wir verbleiben in Erwartung einer allerehisten Antwort Eur Ld. Ld. anbey zu Erweisung/ rc. Geben auff Unserm Schloß Liechtenberg/ den 10. Septembrii, 1792.

I. Massen der Associations Recess zwischen beeden Löbl. Franck: und Schwäbischen Krayß cum Articulo separato den 23. Nov. 1700. & 6. May anno 1701. zu Heydenheimb Ulmb und Nürnberg geschlossen worden / und dise Formalien in sich hat: Zuwissen / Nachdem die beede Löbl. Krayß von geraumber Zeit in guter Correspondenz mit einander gestanden rc. und nun zwar durch GOttes Gnade mit Außgang deß 1697. Jahrs der Fried zu Rißwick erfolget/ die dermahlige Conjuncturn aber mißlich und weit außsehend/ daß man mehr als jemahlen Ursach hat/ sich in beeben Löbl. exponirten Fränckisch: und Schwäbischen Kraysen NB. zu beybehaltung deß so theur erworbenen

Ruhe.

Ruhestands wohl mit einander zuverstehen/ vnd dißfalls getreulich zusammen zu halten/ Als ist mit allerseitig durchgehenten Belieben festgestellt worden: Daß ꝛc. §. 1. Der Ruhe-Standt in denen beeden Kraysen durch nichts Troublirt: noch dessen Fürsten vnd Ständte in neue Motus, welche die obschwebende Zeit vnd Läuffe leichtlich nach sich ziehen dörfften/ eingeflochten: sondern in ihrer Consistenz ohne jemands Hinternuß verbleiben/ vnd dabey gelassen werden mögen. Zu dem Ende dann 3tiò zu dessen desto kräfftigern Manutenirung/ NB. nicht aber zu einiges Menschen Offension, noch ferner eine proportionirte militarische Ve-fassung von 14200. Mann dergestalt beyzubehalten. §. 12. Mit diser abgeredeten Verfassung es vornemblich die Maynung hat/ daß solche bey entstehenden motibus für all andern zur Defension der beeden Krayse employrt vnd so lang sie deren hierzu vonnöthen/ nicht ausser denenselben gezogen werden solle; Also will man sich hingegen weder freye Winter-Quartier/ vor Frembde oder in solche Krayß nicht gehörige Trouppen, noch sonst einen anderwärtigen weitern Last mit Geld præstirn, oder wie es immer Namen haben mag/ auffbürden lassen/ ꝛc.

Dicta-

(2.) Copia Schreibens / von dem Löbl. Fränckischen Crayß Convent an beyde außschreibende Fürsten / des Löbl. Chur-Bayerischen Crayses.

EUr / Eur Churfürstl. Durchl. vnd Hochfürstl. Gnaden ist ohnverborgen / welchergestalten die beede Löbliche Fränckische vnd Schwäbische Kräyse / zu Continuation der schon von geraumer Zeit miteinander gepflogenen guten Correspondenz, vnd Einverständnuß / sonderheitlich in Betrachtung für jetzo vorwaltender mißlich: vnd weit außsehender Conjuncturen sich ohnlängst am 23. Novembr. des zuruckgelegten 1700. Jahrs zu Haidenhaimb an der Prinz / durch dahin abgeordnete Crayß Außschreibambtliche Deputierte / bloß vnd allein zu dem abziehlenden Ende auffs neue in Allianz vnd gantz Innocente Verbündnuß eingelassen / damit man den so theuer erworbenen Rißwickl. Frieden / sambt dem davon dependierenden innerlichen Ruhestandt mit einmüthigen Rath vnd That länger beybehalten helffen möge; Nachdeme nun nicht zu zweifflen / auch äusserlich so viel verlautet / daß der Löbl. Bayeris. Crayß auff die Conservation selbiger Landen vnd Leuthen / nicht minder besorget seye / so haben Eur Churfürstl. Durchl. vnd Hochfürstl. Gnaden / als desselben außschreibenden beyden hohen Fürsten / auß

gemeßnen Befelch unserer hohen Hrn. Principalen Obern / und Committenten / wir von sothanen bey gegenwärtig allgemeiner Versamblung in formam extensiorem gebrachten Associations-Recess, Abschrifft hiebey zulegen: im übrigen aber zu dero gnädigsten Erwegung zustellen nicht unterlassen sollen / ob dieser ergrüffene Weeg zu dem abziehlenden Zweck mit desto bessern Nachtruck zugelangen / Ihro / und dero übrigen Hrn. Crayß Mit-Ständen nicht etwann auch anständig / und allenfals die Accession in zu denominiren stehender Zeit / und gelegnem Orth / welcher etwann (jedoch ohnmaßgeblich) Hailbronn seyn köndte / mit erwehnten beeden bereits Allijrten Löbl. Craysen / durch allerseitige Zusammenschickung noch in tempore vest zustellen gefällig seyn möge? Dero ohnschwehren fördersambsten Erklärung darob erwarthende / zu beharrl. Chur- und Hochfürstl. Hulden Empfehlen Wir Uns verbleiben. Nürenberg den 31. Martij 1701.

Copia Schreibens /

Von dem Löbl. Schwäb. Crayß Convent.

EUr Churfürstl. Durchl. und Hochfürstl. Gnaden / haben bereits satsambe Nachricht / von deme / was zwischen beeden Löbl. Franck- und Schwäb. Craysen ohnlängsten

zu Beybehaltung deß innerlichen Ruhestandts verglichen / vnd in Continuation der zwischen denenselben in letzten allgemeinen Reichs-Krieg gepflognen guten Einverständtnuß vnd Association Recessiert wörden ; Wann nun nicht zu zweifflen / es werden die bey dermahligen sehr mißlich vnd weit außsehenden Conjuncturen / der Gefahr nicht minder als Francken vnd Schwaben exponierte Reichs Crayse / auch auff ihre Sicherheit bedacht / vnd alles dienliche mit vorzukehren gemeynd seyn / worzu obged. zwischen denen Franck- vnd Schwäb. Craysen errichtete Recess eintzig vnd allein dahin abziehlet / vnd sich in diesem Innocenten absehen / auff die hailsambe Reichs-Satzungen / vnd die darin an Hand gegebene Media gründtet / wie solches der vorhin bekandte auff beyligende Weiß nunmehr Ratificierte / vnd under mehrbesagten beeden Löbl. Craysen / außgewechselte Tractat seines mehrern Innhalts zuerkennen gibt. So haben Eur Churfürstl. Durchl. vnd Hochfürstl. Gnaden / zu hocherleichten ermessen / Wir hiemit Gehorsambist anheimb stellen wollen / ob nicht zu desto besserer Erleichtung des intendierenden gemein nutzlichen Zwecks dero- vnd Gesambten Hoch- vnd Löbl. Ständen / deß in dem Müntz-Wesen vnd andern ohne daß mit denen Fränckis. vnd Schwäb. Correspondierenden: vnd der Gefahr nechst gelegnen Bayeris.

Crayses/gefällig vnd vorträglich seyn möchte/ nicht in solch gantz Innocente Foëdus zutretten/ vnd die allgemeine Wohlfahrt vnd Securitet mit zusammen gesetzten Kräfften/ besorgen/ zuhelffen; Wollen Uns auch darüber den Entschluß eines Löbl. Bayeris. Crayses so förderlich außgebetten haben/ als die täglich zunemmende gefährliche vnd schnelle Zeiten vnd Läuffen/ dessen Beschleunigung von selbsten urgieren. Und thun anbey zu fürwehrenden Chur- vnd Fürstl. Hulden Unß underthänigst Empfehlen. Ulm den 12. May 1701.

(3.) Warauf Sr. Churfl. Durchl. zu Bayrn vnd Ihr Hochfl. Durchl. zu Saltzburg/ als deß Bäyris. Kräyß: Außschreibende Fürsten sub dato 23. May anno 1701. nacher Wasserburg ein Krayß-Convent Außschreiben liessen/ so dises Summarischen Innhalts war/ das zuerhaltung deß so theur erworbnen Fried vnd Ruhestands/ bey gegenwärtig schnellen Läuffen/ der Löbl. Bäyrische Krayß/ welcher seiner Situation halber der Gefahr nicht weniger exponirt, von den beeden Löbl. Fränckis. vnd Schwäbisch. Kräyß/ nach ihrem im Werck begriffnen Exempel/ zu einen behörigen Defensions-Stand vnd Verfassung erinnert: vnd zu der zwischen denenselben NB. zu Erhaltung/ vnd fest setzung der allgemeinen Tranquillität auffgerichteten Association nachbarlich invitirt worden seye/ 2c. Allermassen an beede Löbl. Fränckis. vnd Schw.

Krays

Krayß von dem Bäyrisch. gesambten Krayß-Convent auff obige invitation dise Antwort erfolget.

WAs an beyder dises löbl. Krayses Außschreibender Chur: und Fürsten / Churfl. Durchl. und Hochfl. Gdn. Unsern Hoch: und vielgeehrten Hrn. von Convents wegen deß auch Löbl. Fränckis. Krayses underm 31. Martij (NB. oder Schwäbis. Krayses underm 12. deß verwichnen Monats May) gelangen zu lassen / und disen: zu der den 23. Nov. verwichen Fränckis. Kräyß (zu Heydenheimb) an der Brentz auffgerichteten / und bey denen jüngst vorgewesenen beederseitigen Krays-Versamblungen in extensiori ratificirten Association Nachbarlich einzuladen beliebet / das ist von höchstbesagten disseitigen Außschreibenden Chur: und Fürsten dem annoch dahier fürwährenden Congress vorermelten Bäyris. Krayses communicirt, und das Werck / nach vorhergangener dictatur solchen Schreibens / seiner hohen Wichtigkeit nach / in reiffe deliberation gezogen worden.

Gleichwie man nun vorderist gegen Unsern Hoch: und vilgeehrten Herren sich von hiesigen Convents wegen / für solch: Nachbarliche Correspondenz, und dardurch geäusserte gutes Vertrauen hiemit den obgelegnen schuldig: und geziemenden Danck abstattet / auch der vesten Zuversicht lebet / sie werden in solcher

guten Intention (die man hingegen auch bey allen Fällen nach Möglichkeit zuerwidern nit ermanglen würde) zu continuiren sich gefallen lassen.

Also kan man Unsern Hoch: und vielgeehrten Herrn hingegen geziemend: und Freund: Nachbarlich nicht Bergen/daß/obwohlen man bey disem Convent ziemblichen theils/ob dises/ als ein in Pnucto Securitatis Publicæ einlauffendes/ respectivè Verfassungs: und Associations - Werck nicht vilmehr für die allgemeine Reichs-Versamblung gehörig seye/ allerdings anstehen wollen/ man jedoch/ an deren statt von dises Löbl. Kräyses wegen nicht ermanglen werde/ bedörffenden Falls/ auff Nachbarliches Erinnern/under sich ohnzweiffentlich promittirend: auch hiemit aus bedingender Reciprocation, dem Löbl. Fränckis. (oder Schwäbis. Kraysß) mit einer Reichs Executions-Ordnungs-mässigen defensions-Hülff/ jederzeit beyzuspringen/und denselben zu secundiren/ wie man dann zu solchem Ende/sonderbar aber auch dem bono publico zum besten/ und zu conservation dises Löbl. Kräyses/nach desselben gegen andern/ bekander Massen mercklich schwächern Kräfften/ eine würckliche Verfassung fast per unanimia, Vermög underm heutigen dato errichteten Kraysß-Recess resolvirt, und sich/ selbe ehistens zum Standt zubringen/ mit erforderlichem Eyfer geflissen hal-

halten/ auch die schon angefangene Werbungen nachdrucklich continuiren würdet/ welches denenselben Wir in freund-nachbarlicher Antwort nachrichtlich nicht Bergen wollen/ und der allerseits Göttl. Schutz erlassung verbleibende Wasserburg den 27. Jun. 1701.

(4.) Besihe hiervon den ersten Theil/ und an sich selbsten den gantzen Tractat dort und da.

(5.) Sub dato 21. Augusti anno 1701. ist zwischen der zu Hailbrunn hernach versamblet gewest Chur-Rheinisch: Franck: Bayr: Schwäb: und Ober-Rheinischen Krayß ain ordentlicher Associations-Recess erreicht worden/ worin der andere Punct diß Inhalts war/ daß die Löbl. Chur-Bäyrische Gesandschafft sich dahin respectivè erklärt und erbothen/ daß Ihr Churfl. Durchl. in Bayrn/ so wohl vor dero eigne hohen Churfürstl. Persohn als in Vertrettung Löbl. Bayris. Krayß/ in die obhabende Allianz eintretten: und mit 15000. Mann Concurrirn wolle/ welches dann von den Kraysen (sonders Francken und Schwaben) acceptirt worden/ ausser daß sie vor selbmahlen nach dem deß Fränckischen und Schwäbis. Krayß Proportionirten quanto nur 10000 Mann verlangten/ doch das gleichwohlen aber den Rest Se. Churfl. Durchl. offerirten Mannschafft/ inzwischen bey der Hand halten/ und da sich die Zeiten und Conjuncturn gefährlich anliessen/ und es die Noth erfordern solte/ darmit alsdann

denen andern nothleidenten Allijrten Kräysen auff ihr beschehene Requisition zu securirn. Inmittels allem deme von dato den Monat May wurde in den Landen zu Bäyrn die Werbung eyfrig getriben/ also zwar das im Monat Oct. obigen Jahrs zu Schwäbing nächst München biß 16000. regulirte Miliz zu stehen kame.

Und weilen der Oesterreichische Krayß auch hierzu in die Association beyzutretten verlangte/ woran sonders kein Bedencken getragen worden. Als aber ermelter Oesterreichl. oder Käyserl. Hof an das Hochfl. Franckische Kräyß Außschreib-Ambt sub dato 14. Sept. nachfolgendes Rescript abgefertigt: daß deroselben vorhin bekand/ welchergestalt mitls unsers Herrn Vötters/ und General Lieutenants deß Herrn Margraffens zu Baaden Ld. zu mehrer Sicherheit nicht nur Unser Vorder-Oesterreichisch. Rhein-Posten/ sondern auch beeder Kräysen Francken und Schwaben/ eine Linie längs dem Rhein zu machen eingerathen/ auch mit Unsern und deß Schwäb. Krayß-Trouppen bereits daran Hand angelegt/ wie nit weniger theils von euch beschehen/ bald aber wider vermuthen selbige Völcker der Ursach willen zuruck beordert worden/ weil man besorget daß die Cron Franckreich dardurch irritirt, und zur Feindseeligkeit veranlasset werden möchte. Nun werden Eur Ld. Ld. von selbsten Zweiffels ohne erkennen/ daß Uns/ auch Churfürsten

vnd Ständten deß Reichs vmb so weniger verdenckt vnd verwährt werden könne / auff ihren Grund vnd Boden dergleichen Linien oder andere Werck zu ihrer Defension vnd Sicherheit auffzurichten / ꝛc. ꝛc. Und wird man nach vollbrachten Werck / sich allerseits erfreuen das man mehr auff gutem Grund / als auff jenseitig (der Cron Franckreich) schlüpffrige vnstandhafftige Versicherung / seine Defension vnd Sicherheit gebauet hat. ꝛc. Wien den 14. Septembt. 1701.

Neben dem es das Ansehen gewann daß vfs Frühe-Jahr der Oesterreich. oder Käyserliche Hoff am Rhein neue Conquesten machen vnd ermeldte beede Kräyß bey gestalter Sachen Beschaffenheit / mit in das Werck einziehen wolte / vnerachtet alles vorhero / welches wohl zu mercken / auff allgemeinen Reichs-Tag solte deliberirt werden / vmb sovilmehr man annoch Franckreich keiner Feindseeligkeit beschulden kundte / wie vnter dem Capitul von Chur-Cölln vnd anders wo mehrers zu finden / mithin man Krafft erreichtē Association, vnd an Käyserl. Majest. sub dato 31. Jenner anno 1701. vnd im Monat May selbsten von den Kräysen so wohl: als an NB. die Cron Franckreich durch Schreiben (welches wohl zu mercken) die Sinceration geschehen / daß sie den Rißwickischen Frieden genau observirn: auch in allen andern eine genaue Neutralität halten: Item ihre

Association zu keines Menschen Offension gebrauchen wollen; worauf sich Franckreich verlassen / und das Werck wohl auffgenommen hat. Mir manglet die Zeit die Brieff in forma anhero zu setzen/ wird aber schon auff ein anders mahl gesehen.

Dahero wurde von Sr. Churfl. Durchl. in Bayrn etc. Bey dem Fränckischen Kräyß-Convent den 1. Febr. anno 1702. durch dero Abgesandten vorgetragen: Es wäre Nahmens der Fürsten und Ständten deß Löbl. Fränckis. Kräyse / Se. Churfl. Durchl. der vorhin zwischen Francken und Schwaben errichteten Allianz beyzutretten / bekandtermassen invitirt worden / hätte darauff ihre Gesandschafft zu mehrer benöthigter Unterredung abgeordnet/ und unlängst zu Heilbrunn bey daselbst vorgewesenen Congress nicht allein die außführliche Declaration, sondern auch das was damahlen verhandlet: und ad Ratificandum außgestellt worden / ihren hohen Orths würcklich ratificirt, NB. nichtweniger biß anhero sich darnach gerüstet und aufgeführt/dahero sie in der gäntzlichen Hoffnung stundten / oberwehnte Fürsten und Ständte / würden in der vorigen Intention ebenfalß bestehen / und sich dem so theur mit vilen Christen-Blut erworbenen Rißwickischen Frieden zuentgegen / voreylig und fruhezeitig in neue motus verwicklen zu lassen/keines wergs gemeinet seyn/ insonder-

barer Erwögung / daß solche ihre eigene / ausser Zweiffel ihnen höchst angelegen Conservationen, Manutenenz und Sicherheit / bey gegenwärtigen Conjuncturn, nicht wohl zulassen könne 2c. 2c.

Dessen ungehindert geschahe im frühe-Jahr die Conjunction der Kräyse mit den Oesterreichischen Trouppen / und thätten offensivè wider die Cron Franckr. agirn, wie der Welt bekant / und obiges Chur-Bayris. schreiben an die Kräyß dem Verfolg weiter klar anziehet / deßwegen unnöthig die Sach hier mehrers zu expliciren, und hätte der Author so die Monatliche Staats-Spiegel herauß gibet / billich ein anders schreiben sollen / als daß er Chur Bäyrn beschuldiget / da er sagt / es habe sich nun mit der Ulmbische Entreprise gezaigt / wohin die bißherige Bayrische grosse Armatur angesehen gewesen. Anbelangend aber daß Se. Churfl. Durchl. motiven auch auff dem Reichs-Tag nicht attendirt werden; Ist höchstens gnueg zubethauren / wir Lands-Kinder aber wollen hoffen / es werde dannoch die Warheit schon seinen Herren finden.

Auff die Frag was dann die beede Kräyse Francken und Schwaben auff obiges an sie abgelassene Schreiben geantwortet? ist so vil bekand daß man von dergleichen biß dato nichts gesehen / ausser was sie zu Regenspurg angebracht / den 9. Octobr. 1702. daß nemblich

S. Deß

§. deß Chur-Fürsten Prætext von der zwischen einigen Löbl. Reichs Krayssen nach dem Fundament der Reich-Satzungen erreichten Association vnd davon machenten der wahren Intention der Compaciscenten, nicht allerdings Conformen interpretation allegirt worden. Dann so ist auch überflüssig von dem End-Zweck der Association vil zu melden / da nichtweniger zur Gnüge bekand / es auch die männiglich vor Augen ligende Associations-Recess gantz klärlich zeigen / daß solcher aintzig vnd allein auff die Beförderung deß / bey dermahligen Conjuncturn so nothwendigen Puncti Securitatis publicæ in Imperio vnd dahin gerichrichtet / daß die solchen bißhero am mehristen gehinderte Particular-Absichten / durch combinirung der Löbl. Reichs-Kräyse in corpore auffgehebt / vnd eine durchgehend rechtschaffene Zusammensetzung deß allerhöchsten Oberhaupts vnd der Reichs-Gliedern / wie auch diser vnter sich selbst / zu gemeinsamer Besorgung der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt / vnd dessen wahren Ruhe vnd Sicherheit zuwegen gebracht werden möge.

Wie dises mit dem obigen übereins kommet / ist schon gezaigt worden / daß nemblichen Sr. Churfl. Durchl. die Reichs-Ruhe selbsten verlanget / vnd noch Verlangen / solches aber gegenseits nicht gezaigt werden kan / da Sie den Krieg angefangen zur Zeit / daß man nicht

Ursach gehabt/ indem die Cron Spanien vnd Franckreich ratione Mayland vnd Niderland 2c. gegen dem Reich sich solcher Gestalt auffgeführt / als verlanget hätte werden können / In die Spanische übrige Privat-Sach ist nicht Noth gewesen sich darein zu mischen / sondern wäre vil verträglicher gewesẽ/ daß inmitls das Reich je mehr vnd mehr sich in gute postur gesetzt hätte / vnd verbliben wäre/ dardurch für einen Mann zu stehen/vnd die allgemeine tranquillität zuerhalten.

Num. II.

Der Sachen übrige Beschaffenheit mehrers zu vernehmen/kan nicht besser beschriben werden als wañ allhero gesetzt wird/ jeniges schreiben/welches an Jhro Käyserl. Majest. von Sr. Churfl. Durchl. in Bayrn 2c. zur Antwort abgelassen worden/ wie folgt:

Allerdurchleuchtigster 2c. 2c.

EUer Käyserl. Majest. Gnädigistes Handschreiben/ vom 18. hujus, habe Jch diser Tagen wohl erhalten/vnd darauß deß mehrern in Underthanigkeit zuvernehmen gehabt/ was Dieselbe vornehmlich auß Veranlassung der von meinen Trouppen besetzten Stadt Ulm/ mir für eine gutmainende Erinnerung beybringen vñ welchergestalten Sie/neben begehrender deren Restitution, vnd dem Beytritt zu dem gesambten Reichs Concluso / mich von al-

ler weitern Thätlichkeit / in Kayserl. Gnaden abmahnen / und auff andere Gegen-Mittel Gnädigist zu deuten / belieben wollen.

Nun erkenne Ich die von Eur Käyserl. Majestät darunter annoch versicherte Gnädigiste Wolmaynung / mit allem geziemenden schuldigisten Danck; Und ob ich schon daran niemahls einigen Zweiffel getragen / so habe Ich jedoch sehr hoch zubedauren / daß Dieselbe jeniges / was Ich auß denen / gegen beeden Kräysen Francken / und Schwaben herfür gegebnen unverwerfflichen Motivis (welche da in gantz keinem herfür gesuchten Schein bestehen / sondern wie Reichskündig / in facto selbsten nur gar zu wohl gegründet seynd) gegen der Stadt Ulm undernommen / also ungleich anziehen / und es gleichsamb für Dero eygene Sach nehmen wollen / da es doch nach Inhalt deß / an erstbemelte Kräyß von mir jüngst abgelassenen Schreibens / auff welches Ich mich auch diß Orths zu Umbgehung aller Weitläuffigkeit allerdings beziehe / bloß- und allein zu meiner / und meiner Landen mehrerer Bedeckung / keines Weegs aber zu Befehdung anderer Ständten - und noch weniger zu Euer Kayserl. Majest. mündisten Beleydigung angesehen / auch an sich selbsten eine Sach ist / die hauptsächlichen mich / und beede Kräyse in particulari angehet / an die Ich mich umb so mehr- und billicher zu halten habe / weilen Sie vermitteist deß vorgehabten Asso-

ciations-

ciations-Wercks / und dardurch zu Behaup- tung der allgemeinen Tranquillität veranlaß- ten stärckern Verfassung / mich nicht nur in sehr grosse Unkosten eingelaitet / sondern / was noch mehrers ist / mich auch dergestalten bloß / und an die Spitz gestellet haben / daß Jch nach de- nen von Jhnen gleich auff einmal umbgestosse- nen Defensions-Principijs (auff die Jch in auff- richtiger guten Mainung gäntzlichen getrauet / und gebauet) mich fast aller meiner Freyheit / und Consideration entsetzet / und schier ein an- ders nicht mehr übrig sehen müssen / als / wann Jch deme nicht in Zeiten vorkomme / mich / und meine Lande lediglich einer anderwärtigen Di- scretion zu underwerffen / besonders / da man auch zu meiner nicht unbillichen Befrembdung / so gar die übrige Kräyß-Ständte von mir ab- zuziehen getrachtet / und mithin so vil gezaigt / daß man durch dise meine noch mehrere Ein- schränckung mir / und meinem Chur-Hauß end- lichen wohl auch den unverdienten Hertz-stoß selbsten beyzubringen / gedencken möchte: Wel- ches alles dann mir noch mehrers zu Gemüth getrungen / da Jch handgreifflich warnehmen können (wie es sich nun auch in der That selb- sten beweiset) daß man mir so gar den vorge- setzten / in denen Reichs-Constitutionen selbst so sehr fürgesehenē Ruhestandt nit gōñen / son- dern durch einen vermaintē NB Reichsschluß / und schon vorhinein concertirte Außschliessung

aller Neutraliter, vnd Unpartheyligkeit/ ein solches dem Vernehmen nach schon in denen ersteren Operations-Projectis, gegen mir gefaßtes Vorhaben nun einstens außführen/vnd mich nach dem nicht vnbekandten / in dem Nider-Sächsischen Kräyß vnlängst vorhergangenen Exempel / mit Gewalt zu dem jenigen anhalten wolle/ was man sonsten / in dem gegenwärtigen - das Römische Reich gantz nicht/ sondern lediglich die Spannische Succession berührenden Fall/ weder mir/ noch einem andern Reichs-Standt so leichtlich hätte zumuthen mögen.

Und nachdeme dann bey jüngster/ von Euer Käyserl. Majest. an mich geschehenen Abschickung deß Graf Schlickens/ sich fast ein gleiches vnd so vil herauß geworffen/ daß man villeicht auß erst-angezognen Ursachen / vnd Absehen/ weder auff meine auffrichtigist angebottne/ ansehentliche Volck-Hülff/ noch meine anderwärtige Merita, vnd nambhaffte Prætensiones, sonders mehr reflectire/ vnd mich an statt der Anfangs selbst / auff alle billichmässige Satisfactions-Laistung gegebnen so sichern- vnd hohen Vertröstungen / mit der geringsten Realitet nicht ansehen vnd allein auff eytle noch sehr entfernete läre Hoffnungen verweisen wolle. (A) Folglichen aber mich selbsten nicht in den Standt zu setzen begehre / daß Euer Käyserl. Majest. Ich meine getreuiste Wolmaynung/

und

und gehorsambste Devotion, in dem Werck selbsten erweisen möge: So trage ich erstlichen darfür ein besonders hohes Leyd; So dann lasse Euer Majest. Ich aber anbey weiters selbst höchsterleucht ermessen/ob Ich dann bey solch angeführt, wahren/ und unlaugbaren Umbständten / nicht Ursach gehabt/ und mich gleichsamb wider meinen Willen bemüssiget befundene mich in Zeiten vorzusehen / und den ersten Streich nicht zu erwarten. (B) sondern mich, und meine Lande anderwärtig noch mehrers zu versichern; Und gleichwie das jenige/ was Ich jüngstens gegen die Stadt Ulm, und anjetzo auch gegen der Stadt Memmingen/ undernommen / eben, und lediglich auß diser Ursach geschehen/und es im geringsten nicht zu eines eintzigen Menschen Offension, sondern dahin auffrichtig angesehen / damit die durch die Association intendirte Sicherheit (welche mir, und meinen Landen / auff die vorgestellte Weiß / hauptsächlich auß ihrer der Kräysen Veranlassung entgangen) in anderweeg hergestellt, und derentwillen die behörige Satisfaction verschaffet werde; Also trage Ich auch/ zu Euer Käyserl. Majestät höchstrühmlichen Æquanimitet, das gehorsambiste Vertrauen/ und Zuversicht/Sie werden es bey diser meiner warhafften Erleutterung/und Declaration (gleich Ich es meines theils, Dero zu gezimmenden Ehren zu thun gewöhre) biß dahin al-

lerdings bewenden, vnd Dero Allerhöchste Käyserl. Interposition dißfalls vilmehr selbst fürkehren, als es durch ein widriges zu noch mehrern Weiterungen ankommen lassen.

So vil auch weiters meinen verlangten Beytritt zu dem Reichs-Rchluß, auch mein vermaintes mit Franckreich habendes Engagement belanget: Ist zum Theil vnder vorbemerckter, von Euer Käyserl. Majest. selbst nit vnbillich erkennten Satisfaction-Gebung schon verstanden, vnd Dero vorhin auch zu Gnügen bekandt, was für starcke- vnd nahmhaffte Prætensiones (daran mir, vnd meiner gesambten Succession in allweeg hoch gelegen ist) bey der Cron Spanien Ich annoch zu suchen habe, welche forderist für verlustigt zu achten, da Ich angeregtem Reichs-Schluß oder vilmehr der grossen Alliance (weilen solcher Schluß hauptsächlichen nur von denen mit Ihro Allijrten Ständten herkommet) beytretten solte; Darüber Ich, wegen dessen Gültig- oder Ungültigkeit, auß schuldigistem gegen Eur Käyserlichen Majest. tragenden Respect, diß Orths ein anders in Underthänigkeit nicht anführe, als daß bey solcher Bewandnuß mir- vnd meinem Chur-Hauß vnvergleichlich mehr entgehen, als Deroselben durch mein, allen Falls zustellen habendes Ordinari Kräyß-Contingent (welches ohne dem noch nit determinirt, vnd so vil nicht außmachen kan) zugehen wurde; Derentwegen

gen Ich dann auch der gäntzlichen Hoffnung lebe/Euer Käys. Majest. werden nicht weniger von selbsten Gnädigist erkennen/daß es dißfalls mit mir / gegen andern Ständten eine gantz andere Mainung habe/und mir auß denen angeführt-erheblichen Ursachen hoffentlich nicht zuzumuthen seye / zu mein- und meines Chur-Hauses unwiderbringlichem Schaden / und ohne alle andere Ergötzlichkeit/eine so considerable- auff etlich Millionen hinauß lauffende Sum also leichtlich dahinden zu lassen/sondern daß mir vilmehr deren/ohne allem deß Reichs Præjudiz, erlangende anderwärtige Vergnügung/und Ersetzung/ umb so billicher wohl zu gönnen (C) seyn werde/ weilen selbige under wärendem vorigen Krieg dem gemeinen Reichwesē selbst mit zu bestem verwendet worden; Dahingegen Eur. Käys. Majest. Ich in dem übrigen aller schuldigisten Veneration, wie auch Pflegung aller guten Einverständnuß- und Nachbarschafft mit Dero Erb-Landen / gegen verhoffender Reciprocation, beständigist versichere/und nur dises gehorsambist bitte/ da Deroselben etwan durch andere übelgesinnte ein anders- und widriges beygebracht werden solte/ Sie belieben Gnädigist / deme so leicht keinen Glauben beyzumessen / sondern Dero/ ohne deme auff alle Billichkeit gerichtetes Kayserliches Judicium so lang zu suspendirn, biß Sie über eins/und das andere ein mehrere- und

gründliche Information erlangt haben werden. Wormit Deroselben ꝛc. Geben in der Charthauß Burheimb/den 30. Sept. anno 1702.

(A.) Dise Promessen sollen dem Vernehmen nach in dem bestanden seyn/ daß wann Se Churfürstl. Durchl. mit 15000. Mann dem Käyser zu Hülff kommen/ Ihro für dise vnd andere bißhero geleiste Dienste/ vnd Prætensiones, das Spanische Niderland nach deren Eroberung verbleiben vnd eingeraumbt: die Erklärung zu einem Generalism. aintweders im Reich oder Italien, vnd eine Summa Gelds gereicht werden solle.

(B.) Der gemaine Mann hat dises erkennen müssen/ wie es jenigen ergangē/ welche sich nicht gleich zum Beytritt deß Kriegs resolvirt, sondern gesucht aus wichtigen Ursachen sich darauß zu halten/ da sie vorhin schon ruinirt, sich noch nicht vom vorigen Krieg erholet/ oder sonst vile prætensiones haben/ vnd solchergestalten exponirt seyn auff einmahl verschlungen zu werden/ wie von Chur Cöllen zu lesen/ auch die Geschicht von Wolffenbüttl/ vnd Mantua weißt/ Also hat man auch die Betrohung auf Chur Bäyrn gehört/ welches aber vmb so vil weniger oder gar nicht einen Effect gewinnen wird/ also starck eyffrig/ mächtig willig vnd getreu/ die Lands Kinder mit ihren Durchleuchtigisten Großmächtigisten Vatter/ für das Vatterland auff: vnd ausser den Gräntzen/

wo

wo es die Gefahr vnd Noth / so GOtt verhüte / erforden solte / mit Leib vnd Guet / jeder nach Vermögen / streitten werden / welches ja leichter vnd besser ist / als aus vnzeitiger Forcht oder Noth / dem Feind Hauß vnd Hoff / Weib vnd Kind zur discretion zu überlassen.

(C.) Hier sihet man das Se. Churfürstl. Durchl. kein anders noch mehrers Verlangen oder Absehen gehabt / als nur bloß in Frieden vnd Ruh zu bleiben / vmb das Spanische Niderland oder ihre Forderung zu erhalten / welches sie so theur mit ihren Geld vnd Leuthen erworben / vnd zwar ist solches im vorigen Krieg zu deß gantzen Reichs besten beschehen. Billich hätte dises Begehrn zugestanden werden sollen / indem dardurch diser Vortl hierauß gewachsen wäre / daß durch solches Mitl gleichwolen obige Niderland oder Burgundis. Kräyß richtig vnter einem Vornehmen Reichs-Glied verbleiben / da man selbe nimmermehr durch Waffen erobern wird können. Und so dises nicht geschicht / wie soll man dan auff ein mehrers Hoffnung machen können / es liget an Tag daß nach 3. jährigen Krieg in Italien nicht eines Fueß breits Land von Mayland gewonnen: wohl aber die Käyserl. Kern-Armee von 50000. auff 14000. Mann auffgeriben vnd delogirt worden seyn. Worauß dann folget (wann dergleichen / wie es das Ansehen gewinnet / vnd man in der Würckung

auffs Frühe-Jahr erfahren wird / im Reich / und am Untern Rhein geschicht / daß auff einmahl das Teutsche Reich umbgeworffen zu werden in Gefahr stehet) daß allzeit gut gewesen wäre / da man ein so höchstes weltliches Reichs-Glied als Chur Bayrn ist / mit der Hülff per 20000. Mann herzunehmen gewust hätte. Warauf es doch endlichen ankommen wird / ich will sagen / daß wann es lang umb und umb gehet / man letztens ja dannoch Fried machen wird müssen / daß dem Hauß Oesterreich das Königreich Neapoli / worzu man Anfangs ohne eintzigen Menschens Blutvergiessens die Hoffnung gehabt hätte / und das Ratione Mayland der König in Spanien das Reich erkenne / Niderland aber Chur Bayrn Erblich auff Ewig verbleibe / Die Pfaltzische Religions Strittigkeiten / die Differentien der neundten Chur / und andere Beschwerdte so die Reichs-Fürsten haben / neben der Preussis. oder Brandenburgis. Königs-Cron gütlich wohlverständlich / wohlvereiniget / vertragen / und erhalten werde / und wer ist / oder wer kan in disem allem mehrers Beytragen / solches herzubringen vereinigen / vermitlen und herwider stellen als Unser Allerdurchl. Großmächtigister Churfürst und Herr / aus Bayrn 2c. Er ist der Uberwinder / Er ist der Bezwinger deß Friedens / es hats Ungarn bewisen / es hats Niderland bewisen / sonders ist das ewig-

merck-

merckwürdige Meisterstuck an der vnüberwündlichsten Vestung Namur gamacht worden/auff dessen Eroberung schnell der Frieden von Franckreich verlanget worden/ ich sage nochmahlen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. allein seynd der Frieden-erzwinger.

Und hoffe nach dessen geschehen/ werde die gantze Welt zur Vergeltung vnd Erkandnuß friedlicher Vertragung/ vnd geleister Hülff oder Dienste/ kein Bedencken finden Se. Churfl. Durchl. für vnd als einen König zuerkennen/vnd zuverehren/ in Regard der Königl. Niderlande/wiewolen es Bäyrn allein verdienet vnd die alte Stuffen hierzu ebenfalß hat/ worvon ein andersmahl mehrers geschriben werden soll/vnd sage allein sovil zum Beschluß/ daß die Niderlande sonsten ordentl. jährlichen 1200000. Thaler ertragen: vnd bey den Kriegs-Zeiten dreymahl so vil præstirn müssen.

Anhang.

Aus der Chufl Bayris. Land-Tafel/ was in dero Landen zu finden: als Stådt 35. Offne vnd geschloßne Märckt 94. Haupt-Regierungen 4. Hochstüffter 8. Clöster 75. Kirchen auffn Land acht vnd zwantzig tausend siben hundert vnd neun Schlösser vnd Adeliche Sitz 720/ Dörffer vier tausend siben hundert/ Schiffreiche Wasser 5. Wasser so Namen haben/ein tausend zwey hundert vnd sibentzig.

See

See ein hundert. Kleine Wasser 25. Grosse Gebürg vnd Gehöltz siben hundert vnd zwantzig. Churfl. Beambte/ das Land zu verwalten/ zwey tausend acht hundert ain vnd sibentzig.

Der angesessenen Underthanen befinden sich 3401020.. oder drey tausend mal tausend vier mal hundert tausend vnd ein tausend/ vnd zwantzig/ oder 3. vnd ein halb Million, wann nun von disen der zehende Mann zum Land-Fahnen oder ins Feld genommen wurde so betrifft es drey mal hundert tausend/ vnd viertzig tausend/ ein hundert vnd zwey Mann. Wann ein gantzes Jahr von jeder Feurstatt 45. kreutzer gegeben wurde/ so betrifft es ein tausend mal tausene vnd 500. Thaler/ worbey noch kein Einkommen vom Saltz/ weisen Bier verkauffenden Wildpreth/ Holtz/ erfundenen Kupffer/ vnd Bley/ Groß vnd kleine Zoll/ auch der Berl-Fang/ vnd Bergwerck/ welches etlich Tonnen Golds außtraget; Disemnach dises vors mächtig vnd reichiste Chur-Fürstenthumb zu halten ist.

ENDE.

See ein hundert. Kleine Wasser 25. Grosse Gebürg vnd Gehöltz siben hundert vnd zwantzig. Churfl. Beambte / das Land zu verwalten / zwey tausend acht hundert ain vnd sibentzig.

Der angesessenen Underthanen befinden sich 3401020.. oder drey tausend mal tausend vier mal hundert tausend vnd ein tausend / vnd zwantzig / oder 3. vnd ein halb Million, wann nun von disen der zehende Mann zum Land-Fahnen oder ins Feld genommen wurde so betrifft es drey mal hundert tausend / vnd viertzig tausend / ein hundert vnd zwey Mann. Wann ein gantzes Jahr von jeder Feurstatt 45. kreutzer gegeben wurde / so betrifft es ein tausend mal tausene vnd 500. Thaler / worbey noch kein Einkommen vom Saltz / weisen Bier verkauffenden Wildpreth / Holtz / erfundenen Kupffer / vnd Bley / Groß vnd kleine Zoll / auch der Berl-Fang / vnd Bergwerck / welches etlich Tonnen Golds außtraget; Disemnach dises vors mächtig vnd reichiste Chur-Fürstenthumb zu halten ist.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Für das Vatter-Land deß Bayrischen Löwens Getreue Gefährtin Zu der Isar-Gesellschafft und zwar Erstlichen Cölln betreffend

Bd.: 6

[S.l.] [1703]

Res/Bavar. 1059-10/11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10914936-8
VD18 80383718-001